

Kreuzschiffe auf dem Bodensee

Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert

VON FRANK GÖTTMANN

Zur Einleitung¹

Bis ins späte Mittelalter kann ein regelmäßiger Handel mit Brotgetreide vom Nord- zum Südufer des Bodensees zurückverfolgt werden. Überragende wirtschaftliche und soziale Bedeutung für den weiteren Bodenseeraum erlangte er aber vor allem, als seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die ländliche textile Heimarbeit – Spinnen und Weben von Leinen und Baumwolle – in der Ostschweiz stark zu expandieren begann. Eine Entwicklungsspirale war in Gang gekommen, bei der sich Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum wechselseitig stimulierten: Die neuen nicht-agrarischen Einkommensmöglichkeiten schufen einen weiteren Spielraum für Heirat und Familiengründung, die bislang an die, begrenzten, agrarischen Subsistenzbedingungen gebunden waren. Die Zahl der Ehen und Geburten stieg. Auf der anderen Seite aber herrschte in der alten Agrargesellschaft ein latenter Bevölkerungsdruck, war ein Arbeitskräftepotential vorhanden, auf das sich die nun einsetzende *Proto-Industrialisierung* stützen konnte. Als weitere – unbedingt notwendige – Voraussetzung für diese Entwicklung kam hinzu, daß zur Ernährung der wachsenden Bevölkerung genügend Korn aus den Überschußgebieten nördlich des Bodensees, aus »Schwaben«, importiert werden konnte. Und dort regte die steigende eidgenössische Nachfrage die Erzeuger erst richtig an, für den Markt zu produzieren und ihre Exportquoten auszuweiten. So kann man für den Bodenseeraum des 17. und 18. Jahrhunderts von einer wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Komplementarität seiner Regionen sprechen: einer kommerzialisierten Agrarregion im Norden, einer proto-industrialisierten Gewerberegion im Süden.

Freilich gab es in deren Verhältnis zwei Störfaktoren, die auf seiten der Reichsstände nördlich des Sees, repräsentiert durch den Schwäbischen Reichskreis und Österreich, sozusagen politischen Handlungsbedarf schufen: Das waren zum einen Mißernten, welche die eigene Versorgungslage gefährdeten, zum anderen in Kriegszeiten die Notwendigkeit, Kreis- und österreichische Truppen zu versorgen. Beide Faktoren spielten allzu oft zusammen und verschärften dadurch die Lage nur noch. Dann beschränkten die Obrigkeiten die Ausfuhr in die Eidgenossenschaft oder sperrten sie zeitweise ganz. Das

¹ Es wurden folgende Abkürzungen verwendet: Bf. = Bischof; Bst. = Bistum; EA = Eidgenössische Abschiede (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenöss. Abschiede. Bde. 6, 1 u. 2; 7, 1 u. 2 und 8. 1867, 1882, 1860, 1867 u. 1856); fl. = Gulden; GLA KA = Generallandesarchiv Karlsruhe; HSTAS Hauptstaatsarchiv Stuttgart; KN = Konstanz; ksl. = kaiserlich; oö. = oberösterreichisch; RP ÜB = Ratsprotokolle im StA ÜB; StA = Stadtarchiv; ÜB = Überlingen; vö. = vorderösterreichisch. – Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, befinden sich die Fruchtpatente des Schwäbischen Reichskreises im HSTAS C 9 Bü 38. – Für die Reinzeichnung der Karte möchte ich Frau Helga Fendrich vielmals danken.

geschah vor allem in den Jahren 1689 bis 1716, 1733 bis 1745, 1770 bis 1772 und 1793 bis 1796. Zu den ökonomischen und sozialen Motiven der Sperrmaßnahmen gesellten sich in den häufigen Konflikten zwischen dem Reich und Frankreich, zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon ausgesprochen politische und strategische Ziele: Man wollte verhindern, daß kriegswichtige Güter und Getreide über Schweizer Boden nach Frankreich gelangten, aber auch die Eidgenossenschaft zur Neutralität zwingen, zumal sie mehr oder minder eng mit der französischen Krone im Bunde stand.

Die Getreidehandelspolitik des Schwäbischen Reichskreises und Österreichs, die vor allem in den Fruchtsperren Gestalt gewann, führte im Laufe des 18. Jahrhunderts am Bodensee zu einer Art umfassender Marktordnung. Deren wichtigste Elemente waren die Zulassung bestimmter Orte als Märkte und Ausfuhrhäfen; ihnen wurden bei Exportbeschränkungen genaue Quoten zugewiesen. Die anderen aber wurden als *Winkelhäfen* streng verboten und bekämpft. Außerdem wurden noch Pässe und Attestate, eine Art Frachtbriefe und Ausfuhrlicenzen eingeführt, dazu besondere Münzvorschriften erlassen².

Der Erfolg der Sperrpolitik stand und fiel schließlich mit der Frage, ob denn die ausgeklügelten Bestimmungen, im Ergebnis oft Kompromisse zwischen widerstreitenden Interessen, auch tatsächlich durchgesetzt werden könnten. So ist hier zu reden von den Überwachungs- und Exekutionsmitteln, die verhindern sollten, daß, wie es ein kaiserliches Reskript einmal ausdrückte, die *ausfuhr nicht nur auf dem Papier, wie bishero, sondern in der That regulieret werde*³. Nach heutigen Begriffen fielen sie in den Aufgabenbereich von Grenzpolizei und Zollbehörden: bewaffnete Patrouillen zu Wasser und zu Lande und die Inspektion des Exports in den Seemarktstädten. Wie und warum kam es dazu? Welche Einzelmaßnahmen gab es? Wie wurden sie durchgeführt? Wurden ihre Ziele erreicht?

Bevor es allerdings zu einer Seeüberwachung kommen konnte, mußten zwei Streitpunkte zwischen den Partnern Schwäbischer Reichskreis und Österreich geklärt werden: Der erste betraf die wirtschaftlichen und Handelsinteressen der schwäbischen Stände und war innig mit der Reichspolitik um die Wende zum 18. Jahrhundert verquickt; er ist unter dem Stichwort *Reichskommerzienordnung* zuerst zu betrachten. Der zweite rankte sich um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee, das *dominium maris*.

Die Reichskommerzienordnung und der Bodenseehandel

In eine schwierige Lage geriet der Schwäbische Kreis im ausgehenden 17. Jahrhundert, als der Reichstag wiederholt wirtschaftliche Boykottmaßnahmen gegen Frankreich und mit ihm verbündete Mächte verhängte. Es begann 1676 zunächst mit einer Einfuhrsperre für französische Manufaktur- und Luxuswaren⁴. Um die Versorgung der französischen Armee mit deutschen Waren zu unterbinden, wurde sodann 1682 ein Ausfuhrverbot für

² Vgl. dazu T. 2 meiner Konstanzer Habilitationsschr. phil. (masch.) 1985: Getreidemarkt am Bodensee. Untersuchungen zu wirtschaftlichen, regionalen und politischen Strukturen und Wandlungen im schwäbisch-ostschweizerischen Raum in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert; sowie meine Arbeit: Winkelmärkte und Winkelhäfen. In: Konstanzer Bl. f. Hochschulfragen 96/Nov. 1987, S. 54–69.

³ Kst. Reskript an das Kreisausschreibamt, 1739 Jan. 27 (GLA KA 83/1387).

⁴ Ausführlich dargestellt bei I. BOG, Der Reichsmerkantilismus. Stuttgart 1959, S. 76ff., und F. BLACH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Stuttgart 1970, S. 112ff. Vgl. auch H. WENCKMACH, Bestrebungen zur Erhaltung der Einheit des Heiligen Römischen Reiches in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806. Aalen 1970, S. 121f.

Getreide, Waffen und Munition erlassen⁵. Ein totales Ein- und Ausfuhrverbot gegenüber Frankreich vereinigte das Reichsedikt vom September 1689⁶.

Bei dessen Durchführung nun zeigten sich die österreichischen Stellen in Schwaben als besonders eifrig. Sie erklärten willkürlich Güter, welche ihre Zollstellen passierten, zu französischen Waren und beschlagnahmten sie. Aber diese Praktiken drohten den schwäbischen Handel lahmzulegen⁷. Der Kreis protestierte scharf und erreichte, daß der Kaiser 1693 eine *Commerciens-Verordnung* erließ. Sie galt für den Handel zu Land mit der Schweiz und Frankreich, hob die Handelsblockade auf und lockerte das Einfuhrverbot⁸. Bei der Ausfuhr wurde hinfort zwischen weiter verbotenen kriegswichtigen und erlaubten Waren unterschieden⁹.

Eine erneute Handelsblockade von 1703 gegen Frankreich und Spanien, die mit den Niederlanden und England abgestimmt war, wurde 1705 durch eine inhaltlich wesentlich erweiterte und differenzierte *Commerciens-Ordnung* abgelöst, die bis zum Ende des Alten Reiches in Kraft blieb. Sie war durch eine umfangreiche Stellungnahme der führenden oberdeutschen Handelsstädte Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Regensburg, Ulm und Lindau beeinflußt. Diese Städte hatten dem Kaiser ein ausführliches Memorial zugestellt, in dem die tiefgreifend nachteiligen Folgen der Handelsblockade für die deutsche Wirtschaft begründet wurden¹⁰.

In unserem Zusammenhang erwähnenswert ist, daß die Kommerzienordnung von 1705 detaillierte Vorschriften über die Grenzkontrolle enthielt, um Mißbräuchen vorzubeugen. Das trug sicherlich auch am Bodensee zur Beruhigung der Gemüter bei, wo österreichische Jagdschiffsoffiziere durch ihre willkürlichen Übergriffe für einige Unruhe gesorgt hatten¹¹. In Lindau wurde zudem ein *Contreband-Judicium*, ein Handelsgericht für Streitfragen bei der Zollabfertigung, eingerichtet; seine Richter vom Schwäbischen Kreis in Absprache mit dem Kaiser ernannt¹².

Größte Bedeutung für den Handel am Bodensee hatte jedoch die Tatsache, daß der Verkauf *innocenter*, also unverbotener, Waren in neutrale Länder erlaubt wurde, auch wenn sie von dort wiederum in dritte Länder exportiert wurden. Es waren damit nicht zuletzt Transitmöglichkeiten über Schweizer Boden nach Frankreich eröffnet¹³. Freilich auch sonst wurde die Eidgenossenschaft in den Kriegen des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts zur Drehscheibe des internationalen Handels, der aufgrund der wechselseitigen Grenzblockaden zwischen den kriegführenden Parteien direkt nicht mehr möglich war¹⁴. Wegen ihres Söldnerpotentials von beiden Seiten umworben, sah sie sich aber auch deren Mißtrauen ausgesetzt und von Handelsrestriktionen bedroht¹⁵.

Es ist unter unserer besonderen Perspektive des Getreidehandels am Bodensee weithin unerheblich, ob die Gesetzgebungstätigkeit des Reiches und die Edikte des Kaisers einschließlich der Kommerzienordnung von 1705 unter dem Begriff des Merkantilismus

5 BLAICH, S. 116.

6 BLAICH, S. 116f., WENKEBACH, S. 123 u. 128.

7 Zu den Auswirkungen und Begleitumständen vgl. BOG, S. 123ff.

8 Dem Kreis wurde die Erhebung eines Ausfuhrzolls zur Finanzierung der Kriegslasten zugestanden. WENKEBACH, S. 119.

9 BOG, S. 130ff., BLAICH, S. 117f.

10 Ebd., S. 119ff., BOG, S. 127 u. 142ff.

11 S. u. Abschnitt *Schikanen, Zwischenfälle, Pressionen*, S. 153ff.

12 WENKEBACH, S. 127. Vgl. auch BOG, S. 147. P. CH. STORM, *Der Schwäbische Kreis als Feldherr*. Berlin 1974, S. 163. Das Gericht bestand laut Bog bis 1714.

13 Zum Inhalt der *Commerciens-Ordnung* vgl. BLAICH, S. 120ff.

14 Dazu ausführlich BOG, S. 121ff.

15 Ebd., S. 123 u. 139.

zu fassen sein mögen oder nicht¹⁶. Jedenfalls wurde unter dem Eindruck des Pfälzischen Krieges und des Spanischen Erbfolgekrieges auch der Getreideexport von Schwaben in die Schweiz in die Diskussion darüber einbezogen, welche Waren als kriegswichtig anzusehen und daher als *Kontrebande* total zu sperren seien und welche als *innocent*, unbedenklich, einzustufen seien. Es setzte sich folgende Lösung durch: Sofern Brotgetreide nachweislich für den Eigenverbrauch neutraler Kantone bestimmt war, durfte es zu Zeiten der Fruchtsperren unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen ausgeführt werden. Wenn jedoch nicht auszuschließen war, daß es weiter nach Frankreich oder auch nur in die Westschweizer Kantone gebracht werden sollte, fiel es unter die verbotene Konterbande. Bei dem selbst in Schwaben knappen Futtergetreide Hafer war die Sache klar: Die Ausfuhr blieb zu Kriegszeiten generell verboten.

Diese Definition des ausfuhrfähigen Getreides stellte eine Kompromißformel dar, mit deren Hilfe die Interessen der schwäbischen Stände auf der einen und des Reiches, des Kaisers und Österreichs auf der anderen Seite miteinander in Einklang gebracht werden sollten. Der Ausgleich sollte nicht zuletzt Rechtssicherheit herbeiführen – wie schon die Kommerzienordnung von 1693, welche die Mißstände im Handelsverkehr aufgrund einer extremen Auslegung und Durchführungspraxis der Boykottmaßnahmen gegen Frankreich im Auge hatte. Vor allem darf man nicht das grundlegende wirtschaftliche und fiskalische Interesse übersehen, das die Kreisstände südlich der Donau an der Getreideausfuhr in die Schweiz hatten: Bei der hier vorherrschenden Agrarwirtschaft war sie die entscheidende Einnahmequelle¹⁷. Und so wog schwer die Rücksicht, die der Kaiser dem kriegsgeplagten Schwäbischen Kreis entgegenbringen mußte. Dieser war bereit, auf die Hälfte der vier Millionen Gulden kaiserlicher Schulden zu verzichten. Dafür wollte er den Rest bar oder vor allem das später in der Kommerzienordnung von 1705 bestätigte Recht, an den Grenzen des Kreises einen Außenhandelszoll erheben zu dürfen¹⁸.

Um die skizzierten Aspekte zur Regulierung des Handels am Bodensee an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert auf einen Nenner zu bringen: Mit der Kommerzienordnung von 1705 war die Grundlage einer Handelsordnung geschaffen, mit der die beteiligten Gruppen – Kaiser und Reich, der Schwäbische Kreis, die Eidgenossenschaft – unter den gegebenen Umständen leben konnten. So gut es ging, wurde der erreichte Kompromiß ihren unterschiedlichen Interessen gerecht.

Der Streit um das dominium maris und die Anfänge der Seeüberwachung

Es hat seit den ersten Fruchtsperren über zwei Jahrzehnte gedauert, bis der Schwäbische Reichskreis einen kurzen Passus über die Seeüberwachung in das Sperrmandat von 1712 aufnahm: Armierte Schiffe sollten auf Kosten der jeweiligen Obrigkeit die den See überquerenden Fruchtschiffe kontrollieren¹⁹. Im übrigen war die Idee von Seepatrouillen zu dieser Zeit keineswegs neu; sondern verschiedentlich hatte früher schon die militärische Großmacht am Bodensee, Österreich, das alleinige Recht dazu beansprucht. Aber auch die Kreisstände wußten mit militärischen Argumenten ihre Hoheitsansprüche über den

¹⁶ Diese Frage steht bei BOG im Mittelpunkt der Untersuchung; zusammenfassend S. 148 ff. – Zum Problem merkantilistischer Handelsregulierungen in Südwestdeutschland vgl. neuerdings R. WALTER, *Merkantilpolitische Handelshemmnisse (im territorialen Vergleich) am Beispiel eines territorial relativ zersplitterten Gebiets*. In: *Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Hg. v. H. POHL. Stuttgart 1987, S. 84–120.

¹⁷ GÖTTMANN, *Getreidemarkt*, S. 337 ff.

¹⁸ BOG, S. 146; WENKEBACH, S. 119.

¹⁹ Fruchtpatent 1712 Nov. 26.

Bodensee zu begründen: denn sie hätten im großen Krieg die Seegrenze durch in Lindau stationierte Schiffe gesichert²⁰.

Auf verbindliche Rechtsgrundlagen, um den See polizeilich zu überwachen, konnten sich freilich weder die Reichsstände am See noch Österreich berufen. Allenfalls hätte man sich dabei gemeinsam auf die vertragliche Vereinbarung über *Contrebande und Zölle* zwischen Kaiser und Kreis aus dem Jahre 1693²¹ stützen können. Hier waren drei Landrouten in Nord-Süd-Richtung für den Fruchttransport festgelegt, auf zwei oder drei Schweizer Bestimmungshäfen – als mögliche Alternativen genannt Arbon und Rorschach – wollte man sich noch einigen. Eine Aufsicht über die Einhaltung dieser Routen sollten Österreich in Konstanz und der Kreis in Lindau installieren. Ohne es ausdrücklich zu sagen und aus Verlauf der Routen und Lage der Stützpunkte zu schließen, dürfte damit auch die Beaufsichtigung des Verkehrs zu Wasser eingeschlossen gewesen sein.

Allerdings tat sich der Reichskreis ausgesprochen schwer, Seepatrouillen zu realisieren. Auf dem sogenannten Ravensburger Fruchtkonvent des Oberen Kreisviertels am See hatte man möglicherweise schon 1699 die Absicht erklärt, drei Schiffe auszurüsten und den Bodensee zu bestreichen²². Allerdings fehlen in den Quellen Hinweise darüber, ob es dazu wirklich gekommen ist, und es erscheint auch mehr als fraglich²³. Denn noch nicht einmal das auf dem darauffolgenden Kreistag am 4. November 1699 veröffentlichte Fruchtpatent, das sich ausdrücklich auf die Ravensburger Beschlüsse bezieht, sagt etwas über das Kreuzen von Überwachungsschiffen. In einer juristischen Dissertation aus dem 18. Jahrhundert steht zu lesen, daß die österreichischen Kommandanten am Bodensee gegen das Ansinnen des Kreises Einspruch erhoben und sich ihm widersetzen²⁴. Denn Österreich, in den folgenden Auseinandersetzungen mit dem Kreis meist vertreten durch die oberösterreichische Regierung in Innsbruck, beanspruchte die Oberhoheit über den Bodensee, das *dominium maris*. Dem wurde ebenso leidenschaftlich durch den Kreis widersprochen²⁵.

Im umstrittenen *dominium* liegt der Schlüssel, die Frage zu beantworten, warum es mit der Kreisinitiative, die Getreideausfuhr durch eigene Kreuzschiffe zu überwachen, nicht recht voranging. Aufschlußreich, vielleicht sogar typisch, für die ungeklärte Situation reagierte der Überlinger Rat. Das Ratsprotokoll hält die Bedenken fest, die die Herren gegenüber der Aufforderung des Kreisasschreibamtes hegten, ein Jagdschiff für das Kreuzen auf dem Bodensee zu stellen: Man könne dadurch in schweres juristisches Ungemach hineingezogen werden. Die Entscheidung wurde erst einmal vertagt mit dem weisen Entschluß, sich zunächst nach dem Verhalten Lindaus erkundigen zu wollen²⁶.

20 Unter rein militärischen Gesichtspunkten wurden mehrmals (1632, 1675, 1678, 1702 und 1711) Unterstützungs- und Verteidigungsabkommen zwischen reichsangehörigen Bodenseeanrainern, also unter der Beteiligung von Österreich und von Kreisständen, abgeschlossen, die auch eine Seeüberwachung durch armierte Schiffe im Kriegsfall vorsahen. K. H. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Die sogenannte See-Allianz im 17. und 18. Jh. In: ZGO 26 (1874), S. 312–330, hier S. 315, 324, 326 u. 328f. J. R. WEGELIN, Thesaurus rerum Suevicarum. T. 4, Lindau 1760, S. 394, nennt weitere Rezesse von 1580, 1581, 1637 und 1673. – Vgl. auch M. LOCHNER VON HÜTTENBACH, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. In: Schrr. VG Bodensee 15 (1886), S. 27–40, hier S. 38. Er folgt WEGELIN, S. 393f.

21 1693 Mai 16 (HSTAS C 9/Bü 38 Nr. 11).

22 So J. A. VANN, The Swabian Kreis. Brüssel 1975, S. 244. Vgl. auch WEGELIN, S. 393.

23 VANN, ebd., scheint die Verwirklichung anzunehmen.

24 M. SEUTTER, De iure navali. Erlangen 1764, S. 16.

25 Ebd., S. 17. – Dieser Protest gegen das österreichische Kreuzen auf dem Bodensee, dagegen, daß die Österreicher auf dem Bodensee *allerhand praejudicierliche und nachdenkliche actus exercirten*, wurde nachdrücklich auf dem Fruchtkonvent zu Ravensburg 1699 formuliert. R. GEBAUER, Die Außenpolitik des Schwäbischen Reichskreises vor Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges (1697–1702). Diss. Heidelberg 1966, S. 75.

26 RP ÜB, 1700 Aug. 20.

Betrachtet man, wie auf seiten des Kreises in den Jahren um die Jahrhundertwende das Problem der Seeüberwachung behandelt wurde, scheint dem Bischof von Konstanz, dem ausschreibenden Stand und Vierteldirektor, die undankbare Aufgabe zugefallen zu sein, das Kreuzen in die Wege zu leiten. Nach dem Ravensburger Viertelskonvent und der erwähnten Aufforderung an Überlingen, die ähnlich auch an die anderen Reichsstädte ergangen sein dürfte, machte der Bischof im November 1702 einen neuen Versuch. Unter seiner Leitung einigten sich in Meersburg die Vertreter der dem See anrainenden Kreisstände darauf, daß jeder Stand ein Jagdschiff stellen und es bewaffnen solle. Das Überlinger Schiff beispielsweise sollte die in Überlingen auslaufenden Kornschiffe nach Meersburg und von dort ans Schweizer Ufer eskortieren. In Meersburg sollte das Buchhoner Schiff dazustoßen²⁷. Aber wieder sah sich der Überlinger Rat außerstande, den Beschluß durchzuführen, und zwar wegen der *hohen Jurisdiction* auf dem Bodensee²⁸. Die Vorbehalte richteten sich also dagegen, Hoheitsrechte auszuüben, über die die Reichsstadt nicht verfügte. Wiederholt lag sie vor allem mit der fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg im Streit über die Ausübung von Gerichtsrechten auf dem Land, aber auch auf dem Wasser und mußte zu Recht neue Verwicklungen befürchten²⁹. So wurden auch von dieser Seite sofort grundsätzliche Einwände laut³⁰. Als Nachfolgerin der alten Linzgaugrafschaft und der damit verbundenen Geleitsrechte³¹ nämlich hätte die Grafschaft noch am ehesten kreuzen können – und hat auch tatsächlich seit dem ausgehenden Mittelalter bis zum beginnenden 18. Jahrhundert den See überwacht³². In der Lage dazu wäre wohl auch Lindau gewesen, dem die Juristen des 18. Jahrhunderts Geleits- und Jurisdiktionsrechte im Ostabschnitt des Obersees bis zur Seemitte zusprachen³³.

War also in dieser Frage unter den Kreisständen am Bodensee keine einheitliche Linie zu erreichen, wurde der Anspruch auf das *dominium maris* von den österreichischen Stellen um so nachdrücklicher verfolgt. Das geschah zunächst unter dem Deckmantel, den mit dem Kreis abgestimmten Fruchtsperrmaßnahmen³⁴ auch tatsächlich Geltung verschaffen

27 Laut RP ÜB, 1702 Nov. 29.

28 RP ÜB, 1702 Nov. 29.

29 Vgl. die Verträge zwischen Überlingen und Heiligenberg 1572, 1585 u. 1731. Oberrheinische Stadtrechte. 2. Abt.: Schwäbische Rechte. 2. H.: Überlingen. Bearb. v. F. GEBER, Heidelberg 1908, insbes. S. 590, 600 u. 659. – Freilich waren schon im 16. Jh. wiederholt Überlinger Überwachungsschiffe ausgelaufen; laut freundlicher Auskunft von Frau Dr. Gerda Koberg, Überlingen.

30 RP ÜB, 1702 Nov. 30.

31 D. HÖNLIN, Beschreibung des Bodensees nach seinem verschiedenen Zustande in den älteren und neueren Zeiten. ND d. Ausg. Ulm 1783 Lindau 1980, S. 46. Die Heiligenberger Oberhoheit über den See reiche von der Schussen bis zur Brücke von Konstanz. Text bei WEGELIN, S. 416, und Fürstenbergisches UB 6 Nr. 84. Vgl. auch O. GÖNNENWEIN, Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Krieg. In: Schr. VG Bodensee 69 (1949/50), S. 27–61, hier S. 55.

32 H. SCHMID, Das Unteruhldinger Markt- und Schiffsrecht (1179–1872). In: Schr. VG Bodensee 105 (1987), S. 39–63, hier S. 42f. Laut freundlicher Auskunft von Herrn Dr. Hermann Schmid, Überlingen, lagen zeitweise drei Jagdschiffe in Uhldingen. – Folgender Fall ist überliefert: Ein Heiligenberger Schiff bringt 1694 vor der Mainau ein Überlinger Kornschiff mit 70 für die Schweiz bestimmten Säcken Frucht auf. Den Überlinger Protest weist der heiligenbergische Landvogt in einem Brief vom 29. Juni 1694 zurück. Er beruft sich dabei auf die Hohe Gerichtsbarkeit und das Geleitsrecht Heiligenbergs (StA ÜBXXXIX/940).

33 Dabei wurde die Ausübung des Geleits auf dem Lande, das *Straifen*, mit dem Kreuzen auf dem See gleichgesetzt: das *Straiffen*, *id etiam est in aquis das Creutzen*. WEGELIN, S. 409. SEUTTER, S. 30ff.

34 Das Fruchtpatent des Kreises vom 4. Nov. 1699 bezieht sich auf die im Einvernehmen mit Österreich und der Reichsritterschaft gefaßten Beschlüsse des Ravensburger Fruchtkonventes. GEBAUER, S. 74f. spricht in diesem Zusammenhang lediglich von einer Fruchtsperr der öb. Regierung, auf die die österreichischen Beamten am Bodensee mit ihren Maßnahmen auch die

zu wollen. Doch hinter dem teilweise rigorosen Vorgehen der Kommandanten der österreichischen Jagdschiffe gegen kreisständische und eidgenössische Fruchttransporte verbarg sich offenbar einiges mehr. Es waren nicht einfach Eingriffe in seine Rechte, gegen die der Kreis protestierte³⁵, sondern es ging um die Ausweitung und Festigung österreichischer Herrschaftsbefugnisse am Bodensee³⁶ und in Schwaben³⁷. Was die Position des Kreises in der Frage der Bodenseeüberwachung erschwerte, war die Tatsache, daß es ja eigentlich keine Hoheitsrechte des Kreises selbst gab, sondern daß bestenfalls Mitglieder des Kreises über sachlich und räumlich eingegrenzte Teilrechte verfügten³⁸. Das galt entsprechend aber auch für Österreich, dem Befugnisse nur als Inhaber der Herrschaft Bregenz und der Stadt Konstanz, nicht aber insgesamt zugestanden wurden³⁹. In einem umfangreichen Gutachten ließ der Kreis schließlich die österreichischen Ansprüche zurückweisen⁴⁰ und brachte es als Gravamen in die Wahlkapitulation von 1711 ein⁴¹.

benachbarten Reichs- und Kreisstände hätten verpflichten wollen. Vielmehr dürfte es sich aber um die gemeinsame Fruchtsperre von Kreis und Österreich handeln, die aus hoheitsrechtlichen Gründen von beiden herausgegeben werden mußte.

35 So GEBAUER, S. 75.

36 Das sah in dieser Grundsätzlichkeit anlässlich eines aktuellen Falles bereits Lindau. In der Überwachungspraxis österreichischer Soldaten komme zum Ausdruck, daß die Oberhoheit über den ganzen Bodensee und dessen Anrainer beansprucht werde. Lindau an Überlingen, 1703 Dez. 1 (StA ÜB XXXIX/940). Seit dem 17. Jh. ist die Rede vom *dominium eminens*, später vom *dominium supremum*, das Österreich als mächtigstem Seeanlieger zustünde. GÖNNENWEIN, S. 54f.

37 GEBAUER, S. 75f. nennt selbst Beispiele für derartige österreichische Pläne in Schwaben, interpretiert jedoch nicht die Ereignisse am Bodensee in diesem Sinne. – Zu den Übergriffen der österreichischen Landvogtei Schwaben auf die Rechte benachbarter Territorien vgl. F. QUARTAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980, passim.

38 Einladungsschreiben des Bf. v. KN an Überlingen zu einer Konferenz in Meersburg, 1702 Nov. 24 (StA ÜB XXXIX/940): Die in Konstanz stationierten österreichischen Jagdschiffe hielten hier und da die Marktschiffe auf dem Bodensee auf; sie *lädierten* dadurch die Rechte und Regalien der betreffenden Kreisstände aufs schwerste. – Ein »Kreis-Recht« gibt es nicht. Dabei wurde merkwürdigerweise nirgends auf alte Geleitsrechte Bezug genommen, die nach STRÄTZ zwischen den Städten Lindau und Konstanz bis 1632 streitig waren. Er parallelisiert lediglich diesen Anspruch auf das Geleit mit dem Standort der Jagdschiffe, ohne sie kausal zu verknüpfen. H.-W. STRÄTZ, Der Bodensee als Rechtsobjekt in Gegenwart und Geschichte. In: Schr. VG Bodensee 99/100 (1981/82) S. 597–618, hier S. 611. Im übrigen übernimmt STRÄTZ seine Aussage zum Geleit aus GÖNNENWEIN, S. 43. Dieser wiederum bezieht sich auf die von ROTH von SCHRECKENSTEIN, S. 314ff. behandelte Vereinbarung zwischen den kaisertreuen Orten Lindau, Konstanz, Bregenz, Überlingen und Mainau von 1632. Es handelt sich dabei aber um einen militärischen Beistandspakt, bei dem u. a. in Art. 5 zu observierende Seeabschnitte unter den Teilnehmern aufgeteilt wurden. Hinweise auf eine Regelung des Waren- und Kaufmannsgeleites fehlen. Auf das Geleitsrecht berief sich in einem Einzelfall Fürstenberg-Heiligenberg; s. o. Anm. 31 u. 32. – Mit diesen Fragen beschäftigt sich auch F. HEMMICH, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee. Diss. jur. Heidelberg, Teüdr. Konstanz 1930, S. 35–65. Ihm geht es vor allem um den Nachweis eines Kondominats der deutschen Seeanlieger. Diesem Ziel ordnet er seine Ausführungen über das Kreuzen und die Ausfuhrsperrn unter und kann ihnen so keineswegs gerecht werden. Zudem verzichtet seine Arbeit auf Einzelnachweise und ist keineswegs frei von sachlichen Mängeln und Fehleinschätzungen.

39 HÖNLEN, S. 42ff.

40 Unter dem Titel *Warum dem Höchst-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich von dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crays, und sonderheitlich dessen in und an dem Bodensee situirten Fürsten und Ständen, das sogenannte neuerlicher dingen praetendirende Dominium maris weder in petitorio, noch possessorio eingestanden werden könne*. Abgedruckt bei WEGELIN, S. 411ff.

41 SEUTTER, ebd. In allgemeiner Form als Passage in Art. 8: ... auch weder am Rhein noch sonstem etrigem Schiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armierte Schiff-Ausläger, Licenzen, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zur Sperr und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens

Weil aber die Preise bedrohlich stiegen und die Versorgungssituation sich zuspitzte, antwortete man darauf wiederum mit Ausfuhrbeschränkungen. Um so dringlicher mußte es dem Kreis angesichts des schwebenden Konfliktes um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee erscheinen, eine eigene See- und auch Landüberwachung zu installieren. Nachdem – wie erwähnt – schon 1699 und 1702 entsprechende Versuche fehlgeschlagen waren, konnte auch nun ein gemeinsames Unternehmen der Kreisstände noch nicht erreicht werden. Offenbar zögerten einzelne, ihnen nicht zustehende Hoheitsrechte wahrzunehmen beziehungsweise eigene auf den Kreis zu übertragen und von diesem ausüben zu lassen. Das mag zu der im Fruchtpatent vom 26. November 1712 niedergelegten Lösung geführt haben: Armierte Schiffe sollten auf dem Bodensee kreuzen, und zwar auf Kosten der jeweiligen Obrigkeit. Die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Sperrmaßnahmen sollte den Ortsobrigkeiten und dem schwäbischen Kommissariat obliegen⁴², die Strafbefugnis für Übertretungen ersteren. Der Inhalt des Sperrpatents war mit Österreich abgesprochen. Daher dürfte das Überwachungsverfahren analog auch für die österreichischen Gebietsteile am Bodensee gegolten haben.

Festzuhalten ist, daß es also gewissermaßen zu einem Kompromiß zwischen den an Fruchthandel und Seeüberwachung interessierten Kräften gekommen war. Er beruhte freilich lediglich auf der Anerkennung überkommener Rechte. Eine gewisse Tendenz zu Vereinheitlichung und Zentralisierung innerhalb des Kreises deutete sich indessen in der Person des Kommissars an. Ob die 1712 angestrebte Lösung wirklich in die Tat umgesetzt worden ist und inwieweit sie sich bewährt hat, darüber sagen die Quellen nichts. Weil die Nachrichten fehlen, kann das nicht heißen, daß die Seeüberwachung von seiten der Kreisstände mit Kreuzschiffen reibungslos funktionierte. Eher ist zu vermuten, daß sie gar nicht stattfand⁴³. Denn zum einen waren die ehemals von Überlingen und Fürstenberg-Heiligenberg vorgebrachten rechtlichen Bedenken nach wie vor nicht ausgeräumt⁴⁴. Zum andern dürften die Kosten eines Kreuzschiffes dem einzelnen Stand als zu hoch erschienen sein; die Kostenfrage wurde erst später durch einen speziellen Zoll geregelt. Zum dritten fehlten für eine effektive Überwachung noch einige strukturelle Grundlagen, z. B. die genaue Festlegung von Ausfuhrquoten je Marktort.

Mit den ersten Versuchen, in den beiden Jahrzehnten um die Jahrhundertwende eine Seeüberwachung der Regulierungsmaßnahmen für die Getreideausfuhr zu institutionalisieren, war also untrennbar der Konflikt zwischen Österreich und dem Schwäbischen Reichskreis um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee verquickt. Die Frage wurde im 18. Jahrhundert immer wieder einmal aufgegriffen, freilich nie zugunsten der einen oder anderen Seite geklärt⁴⁵. Hinzu kam, daß auch die Eidgenossen einen Anteil, und zwar bis

gereichen, verstaten oder zulassen. ... Zitiert nach der Ausgabe von A. BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. München 1984, Nr. 15, S. 558.

42 Zum Kommissariat vgl. STORM, S. 507 ff.

43 Die österreichischen Jagdschiffe kreuzten von Konstanz aus wohl weiterhin. Z. B. wurden 1716 auf dem Weg nach Überlingen befindliche Schweizer Kornhändler aufgehalten (RPÜB 1716 Apr. 30). – Auf der Meersburger Konferenz der Bodenseestände vom 2. Mai 1726, durch die aktuellen Kreisbeschlüsse zum Münzwesen veranlaßt, wird auch die Frage diskutiert, ob zur Überwachung Jagdschiffe eingesetzt werden sollen. Davon wird jedoch abgesehen, da dies u. a. zu neuen Differenzen mit Österreich führen könne (GLA KA 82/403).

44 Wie Anm. 28 bis 30.

45 Vgl. auch O. STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. Karlsruhe 1943, S. 78 und B. SCHUSTER, Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreißigjährigen Krieg unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei. Konstanz 1951, S. 34 ff.

zur Mitte des Obersees, beanspruchten⁴⁶. Im Laufe des 18. Jahrhunderts bildete sich schließlich ein pragmatisches Nebeneinander in der Nutzung des Sees heraus. Der Kaiser und Österreich hatten sich seit Beginn des Jahrhunderts mit der Durchsetzung ihrer Forderungen zurückgehalten und angesichts der kriegerischen Verwicklungen zunächst dem Kreis das Feld überlassen, ohne allerdings ihre Ansprüche aufzugeben⁴⁷.

Schikanen, Zwischenfälle, Pressionen

Was aber hatte die Kreisstände veranlaßt, begleitet von einer äußerlich gereizten Stimmung, sich so nachdrücklich zur Wehr zu setzen? Schließlich hatten sie die Fruchtsperren eingerichtet, und die Seepatrouillen lagen ganz im Sinne der Sache. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, daß die militärischen Besatzungen der Jagdschiffe und die in Konstanz stationierten österreichischen Kommandanten kaum eine Gelegenheit ausließen, die kreisständischen und eidgenössischen Schiffer und Händler, berechtigt oder unberechtigt, zu plagen und zu schikanieren. Ärgerliche Zwischenfälle auf dem See gehörten zur Tagesordnung:

Im Juli 1693 bringen Konstanzer Soldaten und Bürger in der Nähe Überlingens ein Schiff auf, das, mit ordentlichen Pässen versehen, Getreide im Gegenzug für geliefertes Schmalz nach Feldkirch und Höchst liefern soll. Man könne sich nicht vorstellen, protestiert Überlingen beim Konstanzer Kommandanten, daß dies mit Wissen und Befehl geschehen sei, und bittet, die Konstanzer Garnison anzuweisen, *auff das wir khünfftighin mit dergleichen beschwärlcheiten verschont bleiben mögen*⁴⁸.

Ende 1702 kommt es zu einem Zwischenfall vor Meersburg. Als gerade Wochenmarkt abgehalten wird, fährt ein *mit starker Mannschafft vndt 4 Stücklen armiertes Schiff . . . unter klingendem Spuhl* vor, wie es in dem Bericht des Bischofs an den Übertinger Rat heißt. Ein österreichischer Offizier und ein Tambour gehen an Land, steigen aber gleich wieder ein. Das Schiff legt ab, und wenige Schritte vom Gestade entfernt läßt man *2 Stücklen loßbrennen*. Gefragt, was das zu bedeuten habe, antwortet ein Offizier, *daß Sye zaigen wollen, daß dieselbe hier syen, vndt den See bestreichen, auch nicht einiges Schiff mit Früchten in die Schwetz passieren lassen, sonder dasselbe zu schanden- vndt in grundt schießen werden*. Noch am Nachmittag entschuldigt sich der Konstanzer Kommandant beim Bischof für die Eigenmächtigkeit und versichert, man werde gegen den Meersburger Markt nichts unternehmen und die vom Bischof ausgestellten Ausfuhrpässe respektieren. Wien bietet *Satisfaction* für etwa angerichtete Schäden und verspricht, der Konstanzer Garnison derartige Übergriffe zu untersagen. Der Bischof aber will es angesichts des *skandalösen Affronts* und *höchstpraejudicierlichen Attentats* nicht dabei bewenden lassen und tut die Absicht kund, die Sache vor höchste Stellen und vor den Kreistag zu bringen⁴⁹. – Die Reihe derartiger Beispiele ließe sich leicht fortsetzen.

Auch die eidgenössischen Tagsatzungen hatten sich in jenen Jahren immer wieder mit Beschwerden gegen die österreichischen Schiffe zu befassen, die mit ihren willkürlichen

⁴⁶ Vgl. O. NIEDERHAUSER, Die Hoheitsrechte am Bodensee. Diss. jur. Bern 1941, S. 29 ff. – Zusammenfassend mit dem Verweis auf die ältere Literatur STRÄTZ, S. 611 ff.

⁴⁷ Z. B. wurde unter Maria Theresia 1770 ein neuer Vorstoß unternommen. GÖNNENWEIN, S. 54.

⁴⁸ Überlingen an Baron v. Neveux, 1693 Juli 17 (StA ÜB, Missivbuch 1686/93, fol. 656^v–658^r). – 1689 wies Überlingen die Anschuldigung der verbotenen Fruchtausfuhr durch den Konstanzer Kommandanten zurück und ebenso seine Drohung, er werde seine Kontrollen bis in die Übertinger Dorfschaften ausdehnen (RP ÜB, 1689 Aug. 8).

⁴⁹ Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez. 6. Extrakt ksl. Reskript an den Bf., 1702 Dez. 22 (StA ÜB XXXIX/940).

Kontrollmethoden den Bodensee unsicher machten⁵⁰. Dabei fiel noch nicht einmal die Prügelei Rheinecker Schiffer mit kaiserlichen Soldaten im Jahr 1699 so sehr aus dem Rahmen. Erst als ein zweites Jagdschiff zu Hilfe kam, wurden die Schweizer überwältigt, einer dabei erschossen. Die Schiffer wurden gefangen nach Konstanz gebracht⁵¹.

Auf der einen Seite sprang das österreichische Militär am Bodensee wenig zimperlich mit Schiffen und Händlern um und zeigte wenig Skrupel, territoriale und rechtliche Grenzen zu überschreiten; es interpretierte seinen Kontrollauftrag in recht extensiver Weise. Auf der anderen Seite gingen die österreichischen Zentralen in Wien und Innsbruck bereitwillig auf die Klagen der Schwaben und der Eidgenossen ein und versprachen Abhilfe. Jedoch ließ die Disziplin der nachgeordneten Stellen am Bodensee offenbar zu wünschen übrig, es sei denn, die Regierung billigte die Pressionen stillschweigend. Das ist aber nicht sehr wahrscheinlich, da Österreich angesichts der außenpolitischen Lage an einer Verhärtung des ohnedies schwierigen Verhältnisses zu dem Reichskreis kaum gelegen sein konnte. So ist eher an Kompetenzüberschreitungen österreichischer Beamter zu denken, was damals auch in anderen Bereichen und bei anderen Gelegenheiten festzustellen war⁵².

Die Gründe dafür liegen im Dunkel und können sicherlich auf keinen allgemeinen Nenner gebracht werden. Zweifellos nutzten aber einige österreichische Funktionsträger die Gelegenheit ihres Amtes, um ihre persönlichen Einkünfte etwas aufzubessern⁵³. Gegenüber seinem berühmten Vorgänger, dem Grafen Sinzendorf, der wegen allzu unverfrorener Korruption entlassen und angeklagt wurde⁵⁴, war jener Dr. Rosenzweig in Konstanz nur ein kleiner Fisch. Er ließ Waren und Getreidetransporte auf dem Weg in den Thurgau als angebliche Konterbande konfiszieren und stellte dann gegen eine Gebühr Passierscheine aus. Oder er begünstigte die verbotene Ausfuhr von Gütern, indem er gegen Schmiergeld Pässe erteilte⁵⁵. Auch der österreichische Militärkommandant in Konstanz mochte sich ausgerechnet haben, der Bischof von Konstanz werde sich erkenntlich zeigen. Diesem ließ er 1702 durch einen Offizier anbieten, er werde Fuhren mit bischöflichen Pässen umbehelligt lassen, diejenigen der Reichsstädte aber zurückweisen. Der Bischof lehnte ab⁵⁶.

Waren derartige Pressionen seitens der österreichischen Militärbehörden, die mit ihren Schiffen den See kontrollierten, schon ärgerlich genug, unerträglich wurde es für die

50 1690: Ein St. Galler Fruchtschiff wird auf dem Weg von Langenargen nach Fussach beschlagnahmt und nicht wieder herausgegeben (EA 6.2, S. 340). – Kurz vor dem Schweizer Ufer beschlagnahmten Konstanzer Soldaten 393 Säcke Kreuzlinger Zinsfrucht (ebd., S. 426). – 1694: Rheintalischen Schiffsleuten werden auf eidgenössischem Gebiet des Bodensees 115 Mälder Korn weggenommen (ebd., S. 1848). 1777: Appenzell und Abt St. Gallen beschwerten sich über Gewalttätigkeiten anlässlich der Fruchtsperre durch die *Raubschiffe* von Konstanz, Meersburg, Lindau und Bregenz (EA 7.2, S. 367). – 1772: Übergriffe dauern trotz Beschwerden beim Bf. v. KN an (ebd., S. 380f.).

51 EA 6.2, S. 1848.

52 GEDAUER, S. 78.

53 Das Reichsgutachten 1667/68 monierte allgemein, die Zöllner hielten Fuhren auf, um eine Gabe oder Verehrung zu erzwingen. WENKERBACH, S. 107.

54 Sinzendorf wurde 1679 entlassen unter der Beschuldigung, 2 Mio. fl unterschlagen zu haben, der größte Teil davon durch die Schonung des Konterbandehandels nach der Verhängung der Reichshandelsperre gegen Frankreich (1676–1678). J. VAN KLAVEREN, Die Manufakturen des Ancien Régime. In: VSWG 51 (1964), S. 145–191, hier S. 182. Zu Sinzendorf vgl. auch Bog. S. 92 u. 98.

55 Verhörprotokolle 1693 (Sta KN C I/174).

56 Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez 3, Beilage (Sta ÜB XXXIX/940). – Einführend zur Korruption F. QUARTHAL, Korruption in Gesellschaft und Staat des Ancien Régime. In: SOWI 16, H. 1 (1987), S. 41–46.

Kreismitglieder am See, wenn die Kommandanten direkt lenkend in den Fruchthandel eingriffen. Je weniger ihre Motive dazu zu fassen sind, desto mehr mag sich der Verdacht aufdrängen, daß es hierbei – wie bei den provozierten Zwischenfällen auf See auch – um die Demonstration und den Einsatz geeigneter Druckmittel ging, um die Opfer dann abzukassieren. Das Verfahren war erprobt und jedem damaligen Soldaten vertraut.

Jedenfalls schienen die Aktivitäten der Überwachungsoffiziere dazu angetan, die traditionellen Bahnen des Fruchthandels am Bodensee durcheinanderzubringen. Von welchem Hafen aus wieviel Frucht ausgeführt werden konnte, drohte von der Willkür des Militärs abhängig zu werden. Die Städte fühlten sich eingeschnürt und in ihrer finanziellen Existenzgrundlage gefährdet⁵⁷, ihrer Rechte beraubt⁵⁸.

Zugleich hatte es den Anschein, als sollte der Fruchthandel der österreichischen Bodenseestädte, also besonders Radolfzells, aber auch Stockachs mit seinem Ausfuhrhafen Sernatingen (heute Ludwigshafen) gezielt zu Lasten der Kreis-Marktstädte am Nordufer des Sees gestärkt werden. Das ging etwa so: Der Schaffhauser Schiffer Rauschenbach hatte vom österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ein Attestat erhalten, das ihn zum Einkauf von 500 Sack Frucht berechtigte. In Konstanz mußte er den Paß vorweisen und wurde gefragt, wo er einkaufen wolle. Als er Meersburg nannte, wurde ihm das vom Kommandanten untersagt und befohlen, in Radolfzell zu kaufen⁵⁹. Zwei Jahre später kam den Überlingern zu Ohren, daß in Radolfzell den Schweizern ohne Beschränkung unterschiedslos Frucht ausgegeben werde, während ihr Markt noch gesperrt und durch die Kreuzschiffe abgeriegelt war⁶⁰.

Extrageschäfte, die die Sperrvereinbarungen unterliefen, hängte man, was Wunder, nicht an die große Glocke. Die oberösterreichische Regierung hatte 1739 eine Sonderlieferung von 800 Maltern Frucht genehmigt. Auch der Bischof von Konstanz hatte seinen Segen dazu gegeben. Von Landsee, nun österreichischer Direktor in Bregenz, wies Radolfzell an, den Zürchern eine erste Rate von 200 Maltern abzugeben. Denn Innsbruck bestand auf einer Abführung nach und nach zu *verhütung des ansonst etwa in Publico entstehen mögenden widrigen geschreu*⁶¹.

Bedenkt man die letztgenannten Fälle und Umstände, bekommt die auf der Meersburger Konferenz von 1702 vereinbarte, aber nicht durchgeführte Ausrüstung bewaffneter Schiffe⁶² einen anderen Sinn: Sie sollten die Fruchtschiffe auf ihrem Weg ans Schweizer Ufer gegen die erwarteten Übergriffe der österreichischen Jagdschiffe aus Konstanz

57 Überlingen an den Kommandanten von Konstanz, 1693 Juli 17 (StA ÜB, Missivbuch 1686/93, fol. 656^r ff.): ... *dannerhero bey solcher bewandnus es fast das ansehen gewinnen will, hiesige statt aller orten eingesperrt, müht diser gethrewer Reichsstand zu allem beytrag khünfftighin unkräftig gemacht werden dörfte*. Lindau an Überlingen, 1703 Dez. 1 (StA ÜB XXXIX/940): Ein Lindauer Schiffmann sei durch österreichische Soldaten aufgebracht worden. Es sei übel, wenn man sich nun gegenseitig den Handel sperre, anstatt sich zu unterstützen. – RP ÜB, 1704 Juli 24: Durch eine Order des Konstanzer Kommandanten sei der Überlinger Fruchtmarkt *eingethan* worden. Dagegen soll protestiert werden. – Jahre später machten Schweizer Fruchthändler, die sich auf dem Weg nach Überlingen befanden, mitten auf dem See kehrt, nachdem sie durch das Konstanzer Jagdschiff bedroht worden waren und ihnen unberechtigterweise ein Sack Frucht konfisziert worden war. Sie hatten verlauten lassen, den Überlinger Markt nicht mehr zu besuchen. Der Überlinger Rat beklagt die aus derartiger Praxis sich ergebenden möglichen Folgen für den Fortbestand seines Marktes. RP ÜB, 1716 Apr. 30.

58 Anlässlich des Zwischenfalls vor Meersburg sieht sich Wien bemüßigt, ausdrücklich zu betonen, die Freiheit der Reichstädte solle keinesfalls beeinträchtigt werden. Extrakt ksl. Reskript an den Bf. v. KN, 1702 Dez. 22 (StA ÜB XXXIX/940).

59 Bericht des Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez. (StA ÜB XXXIX/940).

60 RP ÜB, 1704 Juni 27 und Juni 30.

61 Landsee an Radolfzell, 1740 Jan. 4 (StA KN C I/141).

62 S. o. S. 150.

schützen⁶³. Wir erinnern uns: Überlinger und Buchhorner Frucht- und Geleitschiffe sollten sich vor Meersburg treffen, hier sollten wohl die Meersburger dazustoßen und mit ihnen gemeinsam den See überqueren. Doch es blieb nur bei der Absicht. Die beharrlichen Proteste von Kreis und Eidgenossenschaft scheinen doch die Österreicher bewogen zu haben, die Auswüchse bei der Überwachung des Bodensees zu beschneiden. Außerdem verbesserte sich nach der Jahrhundertwende die landwirtschaftliche Ertragssituation, und die Fruchtsperren konnten für einige Jahre ausgesetzt werden. Der Konflikt konnte sich entspannen.

Nun wäre es aber sicherlich verfehlt, all die geschilderten Ereignisse nur sub specie Korruption der lokalen österreichischen Amtsträger am Bodensee zu bewerten. Jene dürfte zwar kaum zu leugnen sein, aber unter übergeordneten Gesichtspunkten ging es um nichts weniger als um die Oberhoheit über den Bodensee, das schon besprochene *dominium maris*.

Entscheidender Durchbruch

Nach knapp zwei Jahrzehnten leidlichen Friedens und ausreichender Ernten stand das Problem des Kreuzens auf dem Bodensee 1733 wieder auf der Tagesordnung, als vor dem Hintergrund des Polnischen Erbfolgekrieges erneut Exportbeschränkungen beschlossen wurden⁶⁴. Daß es nötig sein würde, darüber waren sich die Beteiligten einig⁶⁵. Es zeugt im übrigen von wenig Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Kreises, wenn die Reichsstädte am See den Kaiser baten, er möge für die Seeüberwachung mit Jagdschiffen von Bregenz und Konstanz aus sorgen⁶⁶. Freilich waren die Städte auch immer auf der Hut vor einer zu starken Umklammerung durch die fürstlichen Mitstände und lehnten sich gern an den Kaiser an⁶⁷.

Es mußte ein Modus gefunden werden, der sowohl nach innen die einzelnen Kreisstände zufriedenstellte als auch nach außen mögliche Reibungen mit Österreich ausschloß. Seit dem Spätjahr 1733 und das ganze Jahr 1734 über liefen die Verhandlungen zwischen den Parteien. Dabei konnten sich die Stände am Bodensee auf ihrer Konferenz im Februar 1734 noch am ehesten über den Vollzug der vorangegangenen Absichtserklärungen des Kreiskonventes einigen⁶⁸. Unter anderem legten sie genaue Sätze für die Besoldung der Schiffmannschaften fest und erarbeiteten Instruktionen für die Kontrolle auf dem See. Noch vor der Konferenz hatte ein Überlinger Schiff mit dem Kreuzen begonnen⁶⁹, und

63 Bog, S. 129, erwähnt im Zusammenhang mit den Kreisbeschlüssen zum Außenhandel aus dem Jahre 1693 die Anordnung einer Eskorte zu Lande und zu Wasser zum Schutz des erlaubten Handels. – Entsprechend jenem Doppelsinn bezeichnen die alten Juristen die Kreuzschiffe so: *naves exploratorias et excursorias, Jagd- und Convoy-Schiffe, securitatem maris explorantes tutantesque*. WEGELIN, S. 409.

64 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 217f.

65 Die Fruchtpatente des Kreises vom 24. Nov. 1733 und vom 15. Jan. 1734 geboten in allgemeiner Form das Kreuzen und die Überwachung zu Wasser.

66 Eingabe an den Reichshofrat, 1733 Juni 5 (StA ÜB XXXIX/940). – Instruktion für den kaiserlichen Legationssekretär von Hörmann in der Schweiz, 1733 Juni (ebd.); Wien habe den alten See- und Marktstädten, die durch die Winkelschiffahrt in ihren Privilegien bedroht seien, die Seeüberwachung zugesagt.

67 Zur Interessenlage der Städte GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 373 ff.

68 Konferenz der Bodenseestädte, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374). Die Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf den Ulmer Kreisabschied und das Fruchtpatent vom 24. Nov. 1733.

69 RP ÜB, 1734 Jan. 25: Morgen soll mit dem Kreuzen auf See begonnen werden. Herr Kögel soll die Soldaten anführen und Johannes Ernst das Schiff regieren. Dieses ist mit zwei Stücken zu bewaffnen.

offenbar versahen auch schon die in Konstanz stationierten österreichischen Schiffe ihren Dienst⁷⁰.

Das heißt aber nicht, daß die Seeüberwachung damals bereits auf einer gemeinsamen Basis von Kreis und Österreich stattfand. Am Rande des Ulmer Kreistages im Mai 1734 trafen sich die Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten Württemberg und Konstanz mit dem Abgesandten Österreichs. Sie konnten sich über die vorgesehenen Sperrmodalitäten in allen Punkten einigen, nur nicht über das Kreuzen auf dem Bodensee. Denn die Vorschläge des Kreises erschienen der österreichischen Seite zu *präjudizierlich*⁷¹. Kurzum, in das Sperrpatent des Kreises vom 12. November 1734 konnte schließlich doch noch ein Artikel über das Kreuzen aufgenommen werden, der unter Beteiligung des österreichischen Gesandten beim damaligen Kreiskonvent ausgearbeitet worden war. Dieser 16. Artikel nahm ausdrücklich die schon im Fruchtpatent vom November 1712 niedergelegte, ebenfalls mit Österreich abgesprochene Bestimmung auf: Es blieb dabei, daß man mit armierten Schiffen auf eigene Kosten⁷² kreuzen solle. Nur waren jetzt in extenso die rechtlichen Vorbehalte ausgeführt, unter denen die Jagdschiffe operieren sollten. Jene sollten verhindern, daß die Rechte eines am Bodensee gelegenen Standes verletzt würden: nämlich vor allem durch Übergriffe auf fremdes Territorium, es sei denn bei der Verfolgung eines verdächtigen Schiffes⁷³. Dabei waren die Kreuzschiffe in ihrem Aktionsradius offenbar nicht beschränkt⁷⁴.

Mit der skizzierten Formel hatten der Kreis und Österreich einen Kompromiß gefunden, der die Seeüberwachung pragmatisch zu handhaben erlaubte und zugleich die grundsätzliche Frage des *dominium maris* ausklammerte. Wenn künftig Fruchtsperren erneuert werden mußten, wurde das Abkommen einfach übernommen⁷⁵. Österreich hatte freie Hand erhalten, im Rahmen der Vereinbarungen das Kreuzen seiner Jagdschiffe zu gestalten. Ohne, im Vergleich zu den Kreisständen, allzu starke Handelsinteressen am Bodensee mit der Schweiz, war es stets rascher zu energischen Schritten bei der Grenzüberwachung geneigt und zweifelte oft mißtrauisch am ernsthaften Willen des Kreises, verhängte Sperren letztlich auch durchzuführen. Die Regelung ermöglichte den österreichischen Kommandanten durchzugreifen, wenn der Kreis anscheinend säumte.

Dieser war als Verbund weithin souveräner Stände in einer viel schwierigeren Lage. Der

⁷⁰ Das läßt sich aus einer Passage des Konferenzprotokolls von 1734 (vorletzte Anm.) schließen, in der es heißt, man wolle Österreich bitten, den Konstanzener Kommandanten anzuweisen, die zur Ausfuhr erlaubten Waren nicht anzuhalten. – Bereits Ende 1733 hatte der Kaiser seinem Militär befohlen, auf dem Bodensee zu kreuzen. Kst. Reskript an den Bf. v. KN, 1733 Dez. 16 (StA UB XXXIX/940).

⁷¹ Aufzeichnungen des österreichischen Vertreters v. Landsee (StA KN C I/132).

⁷² Das »kreuzende Subjekt« läßt sich aus dem verworrenen grammatikalischen Kontext des Artikels 16 des Patentes vom 12. Nov. 1734 nicht eindeutig bestimmen. 1712 war die Rede von den jeweiligen Obrigkeiten der armierten Schiffe. Das dürfte sinngemäß auch für das 1734er Patent gelten.

⁷³ Das Kreuzen solle durchgeführt werden, *salvis juribus cujuscunque et citra omne praejudicium, mithin auch, ohne jemand an seinen Befugnissen etwas zu derogieren; und es solle von keinem Theil aber mit armierten Schiffen an des andern Gestad ein Actus vorgenommen oder ausgeübt (werden), worunter gleichwol nicht begriffen, wann dergleichen Schiff durch Ungewitter oder andere nothdringliche Zufäll angetrieben, oder aber daselbst zu übermachten, und sich mit Proviant und andern Nothdurfften zu versehen gemüssiget wird, oder ein mit verbotenen Früchten und Waaren beladenes oder verdächtiges Schiff verfolgt wird. In letzterem Fall solle demjenigen, dem die Bestrafung und Confiscation daselbst zustehet, Anzeige hievon geschehen, und demselben die confiscable erfundene Früchten samt dem Malversanten gegen Erstattung der aufgewendeten Unkosten auch der Helffte der angehaltenen Früchten ausgeliefert werden.*

⁷⁴ ... auf dem Bodensee hin und wieder promiscue.

⁷⁵ Fruchtpatent 1738 Nov. 12, Art. 10; 1739 Aug. 29, Art. 22; 1739 Okt. 14, Art. 22; 1741 Mai 30.

Kreuzungs-Artikel wahrte zwar deren Eigenrechte, setzte aber noch kein einziges Jagdschiff aufs Wasser. Gefordert waren die Stände am See, deren Hafenplätze exklusive Ausfuhrrechte erhalten hatten. Ihnen war die Aufgabe zugewiesen, unter Leitung des Konstanzers Bischofs den Kreisbeschluß organisatorisch auszufüllen und in die Tat umzusetzen. Um freilich über längere Zeit Kreuzschiffe mit Mannschaft unter Flagge zu halten, fehlte ihnen die finanzielle Potenz. Allenfalls Lindau, in geringerem Maße auch Überlingen, mochten dazu in der Lage sein und auch die Verpflichtung fühlen, profitierten sie doch am allermeisten von der Lebensfähigkeit ihrer Kornmärkte.

Aber wer wollte schon freiwillig allein die Kosten tragen für ein Unternehmen, das auch anderen zugute kam? Die Lasten mußten verteilt, die Kreuzschiffe über einen Sonderzoll, *imposto*, je ausgeführtem Sack Getreide finanziert werden. Aber es galt, die Gesamtkosten der Seeüberwachung möglichst gering zu halten, um dem Getreidepreis, in Sperrzeiten ohnehin hoch, nicht noch zusätzliche Auftriebsimpulse zu geben und um nicht die Marktumsätze auf lange Sicht negativ zu beeinflussen. Unter diesen Umständen mußte die Zahl der Kreuzschiffe möglichst gering gehalten werden. Sie durften nur an wenigen Tagen eingesetzt werden, denn die Besatzung bekam nur Sold für die Dauer des Einsatzes. Nicht zuletzt erhöhte eine vorteilhafte strategische Postierung der Schiffe ihren Effekt. – Betrachten wir in den folgenden Abschnitten die genannten drei Aspekte näher, nämlich Standort, Finanzierung und Kosten.

*Die Kreuzschiffe: Stationierungshäfen und Aktionsradius*⁷⁶

Während Österreich seine Schiffe in Konstanz und Bregenz liegen hatte⁷⁷, operierten die Schiffe des Kreises in der Regel von Meersburg und Lindau aus. Zuweilen kam Langenargen als Standort eines dritten Schiffes hinzu⁷⁸. Der Aktionsradius des Meersburger Schiffes reichte vom Überlinger See bis etwa Buchhorn, der Mitte des Obersees. Es beherrschte die Durchgangspforte zwischen Meersburg und Bodanrück und konnte hier den Schiffsverkehr der Häfen Überlingen, Uhdingen und Meersburg, aber auch der Winkelhäfen Bodman, Sernatingen und Maurach im Auge behalten. Ein Blick auf die Karte lehrt, warum es ungünstig gewesen wäre, von Überlingen aus zu kreuzen, und darauf verzichtet wurde⁷⁹. Aber auch Pläne, in Sernatingen ein Jagdschiff zu stationieren,

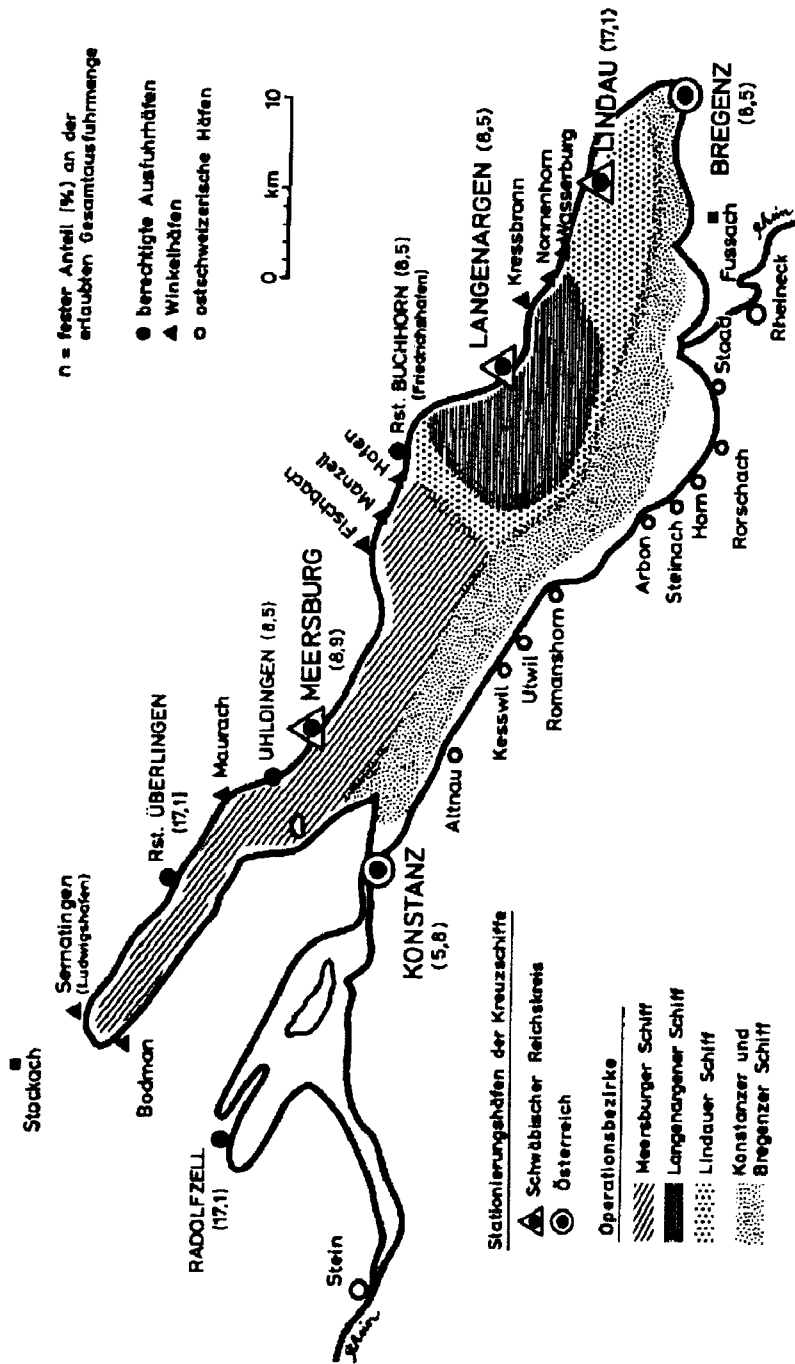
⁷⁶ Zu den im folgenden genannten Orten vgl. die beigelegte Karte.

⁷⁷ Zum Konstanzner Schiff vgl. z. B. die geschilderten Zwischenfälle. Zum Einsatz beider die Relation von Landsees an die öö. Regierung, 1739 Apr. (StA KN C I/140). – Überlingen an seinen Vertreter auf dem Kreistag, 1733 Nov. 30 (StA ÜB XXXIX/940): Genügt nicht das Kreuzen von Konstanz und Bregenz aus? Weitere Belege wären leicht zu ermitteln.

⁷⁸ Konferenz der Bodenseestände in Meersburg, 1749 Dez. 23 (StA ÜB XXXIX/967); Der Bf. v. Konstanz, Langenargen und Lindau sollen *nomine publice* kreuzen. – Ebenso laut Konferenz 1758 Sept. 15 (ebd.). – Konferenz 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395); Der Bf. v. KN soll auch das Kreuzen von Langenargen und Lindau aus anordnen. Vermutlich hatte der Kreis zu diesem Zeitpunkt lediglich ein Schiff in Meersburg postiert – Konferenz unter Beteiligung österreichischer Vertreter, 1793 Dez. 19 (StA ÜB XXXIX/967): Kreuzschiffe sollen in Meersburg, Konstanz, Langenargen und Lindau aufgestellt werden. Langenargen war mit der Grafschaft Montfort-Tettnang inzwischen an Österreich übergegangen. – Nach K. H. BURMEISTER, Geschichte der Bodenseeschifffahrt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schrr. VG Bodensee 99/100 (1981/82), S. 165–188, hier S. 171, gab es bereits im 15. Jh. in Bregenz, Fussach, Lindau, Meersburg, Überlingen und Konstanz *landesherrliche* Jagdschiffe, welche im Krieg als Kriegsschiffe dienten und im Frieden Ausfuhrverbote überwachten und gegen Schmuggler eingesetzt wurden.

⁷⁹ Es gibt kaum Nachrichten über ein Überlinger Kreuzschiff. Vgl. Anm. 69.

Die Überwachung des Getreidehandels auf dem Bodensee durch den Schwäbischen Reichskreis u. Österreich im 18. Jhd.



wurden fallengelassen. Die Kosten hätten dem Nutzen nicht entsprochen⁸⁰. Im Osten lagen gerade noch die Winkelhäfen Fischbach, Manzell und Hofen bei Buchhorn im Kontrollbereich des Meersburger Jagdschiffes.

Fortschreitend gegen die Alpen wuchs die Dichte des Verkehrsaufkommens auf dem Bodensee, und entsprechend verstärkte sich die Notwendigkeit von Kontrollen. Am östlichen Südufer des Obersees drängten sich die stark frequentierten ostschweizerischen Häfen, die nicht nur vom direkt gegenüberliegenden schwäbischen Ufer, sondern auch vom westlichen Bodensee aus angelaufen wurden. Über Rheinmündung und Rheintal liefen der Verkehr mit Vorarlberg und Bünden, der überregionale Handelsaustausch zwischen Süddeutschland und Oberitalien. Und der größte Umschlagplatz vom Land- auf den Wasserweg war zweifellos Lindau. Was lag näher, als hier ein Jagdschiff zu stationieren, auch wenn gleich gegenüber in Bregenz die Österreicher ein weiteres liegen hatten? Es gab für beide genug zu tun. Allerdings trennte eine sehr weite Distanz die zwei Stützpunkte Meersburg und Lindau und dehnte die Maschen des Überwachungsnetzes weit auseinander. Und so erwies sich ein weiteres Kreuzschiff des Kreises in Langenargen als tunlich, um den Mittelabschnitt des Obersees abzudecken und die Winkelschiffahrt bei Buchhorn und zwischen Langenargen und Lindau abzustellen⁸¹.

In Hinblick auf den Aktionsradius der Kreisschiffe ist im übrigen stets zu bedenken, daß sie sich mit den österreichischen Schiffen in Konstanz und Bregenz ergänzten. Vor allem das Konstanzer Boot besaß eine Schlüsselstellung zur Überwachung des Ost-West-Verkehrs zwischen Obersee und Schaffhausen. Wie aus den geschilderten Zwischenfällen zu schließen, operierten die Österreicher vorwiegend längs der ostschweizerischen Küste. Sie besetzten damit gewissermaßen eine Auffangposition für Transporte, die den Kreisschiffen entschlüpft waren⁸².

Die Finanzierung der Grenzüberwachung

Kommen wir zu dem zentralen Aspekt, der nach der Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten darüber entschied, ob und in welchem Umfang sich See- und Landüberwachung erfolgreich realisieren ließen, zum Problem der Finanzierung. Anfangs noch ohne Erfahrung mit dem tatsächlichen Aufwand, den das Kreuzen auf dem Bodensee verursachen würde, hofften der Kreis und Österreich gleichermaßen, die Jagdschiffe würden sich durch ihre Tätigkeit von selbst finanzieren. Der Erlös, den der Verkauf konfiszierter Frucht und anderer zur Ausfuhr verbotener Waren abwerfen würde, und die Strafgeelder der ertappten *Transgressoren* würden ausreichen, ein Schiff mit Schiffsführer und

⁸⁰ Überlingen will in einem Brief vom 30. Nov. 1733 an seinen zum Kreistag nach Ulm geschickten Ratsschreiber wissen, wer denn für die Kosten des geplanten Kreuzens von Sernatingen aus aufkommen solle (StA ÜB XXXIX/940). Weitere Hinweise auf einen Standort Sernatingen liegen nicht vor.

⁸¹ Die 1632 zwischen kaisertreuen Bodenseeorten abgeschlossene *See-Allianz* sah die Stationierung von bewaffneten Schiffen in Lindau, in Konstanz, auf der Mainau sowie in Überlingen vor. Den Seeabschnitt zwischen Lindau und Buchhorn sollte Lindau überwachen, den zwischen Buchhorn und Meersburg Konstanz, den übrigen aber Überlingen und Mainau. Eine Erneuerung der See-Allianz von 1675 enthielt die Vereinbarung, daß Überlingen, Lindau, Bregenz und Konstanz je zwei Schiffe mit Stücken, Munition und Mannschaft ausrüsten sollten, der Bf. v. KN und die Mainau je ein Schiff. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, S. 315 u. 324.

⁸² Über den Aktionsradius des Konstanzer und des Bregenzer Schiffes läßt sich einiges aus dem Bericht von Landsees an die öö. Regierung in Innsbruck erfahren, 1739 Apr. (StA KN C I/140): Auf den Verdacht von Übertretungen der Fruchtsperre hin wurden gezielte Überprüfungen angeordnet. Das Bregenzer Boot kontrollierte Frachten aus Kressbronn, Langenargen und Buchhorn, das Konstanzer Boot solche aus Sernatingen, Überlingen und Radolfzell.

-knechten zu chartern und eine Militärmannschaft mit einem zivilen oder militärischen Einsatzleiter zu besolden⁸³. Da ja auch Hoheits-, insbesondere Gerichtsrechte berührt waren, konnte man unter diesen Umständen die jeweiligen Obrigkeiten für das Kreuzen und dessen Kosten zuständig erklären.

Ob sich indessen diese Erwartungen erfüllen könnten, wurde, wohl zu Recht, gerade von seiten der Städte, erfahren in den Kosten der Schifffahrt, von vornherein skeptisch beurteilt⁸⁴. Das zeigt sich etwa im beharrlichen Sträuben der Stadt Konstanz gegenüber dem Ansinnen der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, Schiffe und Mannschaften zu stellen, bevor die Rückerstattung der Kosten definitiv geklärt sei. Nur auf das vage Versprechen hin, Konfiskationen würden die Auslagen decken, mochte sich Konstanz auf nichts einlassen⁸⁵.

Es war abzusehen, daß eine derart unsichere Finanzierungsmethode einen Seanlieger kaum würde motivieren können, ein Überwachungsschiff auf das Wasser zu schicken. So bildete sich der Grundsatz heraus, daß die Überwachungsmaßnahmen aus der Kreiskasse finanziert werden sollten, da ja im Interesse aller durch die Fruchtsperre die Versorgung aufrecht und die Preise niedrig gehalten werden sollten⁸⁶. Das setzte freilich voraus, daß der Kreis über entsprechende Einnahmen verfügte. Sie sollten zum einen durch die Konfiskationsgelder zusammenkommen, die zwischen dem Kreis und dem exekutierenden Stand geteilt werden sollten⁸⁷. Zum andern mußten sie vom Fruchthandel selbst durch eine Art Sonderzoll erhoben werden. Bei diesem ist zu unterscheiden zwischen dem *Imposto*⁸⁸, der anfangs auch als *Aufschlaggeld* bezeichnet wurde, und dem *Sackbatzen*.

Mit dem Sackbatzen von vier Kreuzern pro Sack wurden die Inspektionskosten bestritten, welche dadurch anfielen, daß in den Hafenorten selbst die Einhaltung des Exportlimits überwacht wurde. Er begegnet dementsprechend wenigstens seit 1712, als der Kreis begann, einzelnen Ausfuhrhäfen – wenn auch zunächst noch wenig differenziert und schematisch – Ausfuhrkontingente zuzuweisen⁸⁹.

Während der Sackbatzen recht sporadisch in den Quellen erscheint, wurde der Impost seit 1712 bei Ausfuhrbeschränkungen ziemlich regelmäßig erhoben – und zwar erstmals 1712 unter dem Namen *Aufschlaggeld*, nicht zufällig in dem Jahr, in welchem der Kreis

83 Reskript der öd. Regierung Innsbruck an die Stadt Konstanz, 1703 März 31 (StA KN C U 112).

84 Nach STORM, S. 476, kamen in den neun Jahren von 1705 bis 1714 an Konfiskationen und Kontrebanden im gesamten Kreis einschließlich der darin gelegenen österreichischen Gebietsteile ganze 12.500 fl ein, d. h. jährlich rund 1400 fl. Sie flossen in die Kriegskasse. – Dafür hätte ein einziges Schiff noch nicht einmal ein halbes Jahr kreuzen können. Zu den Kosten eines Kreuzschiffes s. u. und Anhang.

85 Wie Anm. 83.

86 Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20, Ziffer 4 (GLA KA 83/1374).

87 Ebd.

88 Er ist nicht zu verwechseln mit dem von STORM, S. 469 u. 476, angeführten Einfuhrzoll zur Finanzierung der Kreisarmee.

89 Fruchtpatent 1712 Febr. 5; 1716 Juni 15; 1716 Nov. 23. – Laut Kreisbeschluß vom Sept. 1738 wurden zwei Batzen erhoben. Diese Verdoppelung dürfte insbesondere deshalb erforderlich geworden sein, um die in die Hafenorte gelegten Militärkommandos zu bezahlen. 1740 wurde der Sackbatzen wegen der Halbierung des Ausfuhrquantums gar auf vier Batzen verdoppelt. Eine Überlinger Abrechnung vom 3. Mai 1741 weist für den Zeitraum vom 27. Nov. 1738 bis zum 26. Apr. 1741, gleich 127 Wochen, eine Einnahme von 2710 fl aus. Dieser standen Ausgaben von 2643 fl gegenüber, und zwar u. a. 836 fl für das Militärkommando, 65 fl für den Inspektor mit Gehilfen, 120 fl für die Teilnahme an Fruchtkonferenzen, 931 fl städtischer Anteil am Sackbatzen. Die Bilanz ergab knapp 67 fl, die an den Kreis abzuführen waren (GLA KA 225/545). Laut eines anderen Rechnungsauszeuges vom 20. Sept. 1748 (ebd.) fielen vom 27. Nov. 1738 bis zum 7. April 1745 insgesamt 5000 fl Sackbatzen an.

auch hinsichtlich des Kreuzens auf dem Bodensee einige Fortschritte erzielte⁹⁰. Seine Höhe wurde immer wieder den veränderten Voraussetzungen angepaßt. Zur Finanzierung der See- und der Landüberwachung bestimmt, mußte sein Ertrag möglichst gleich bleiben. Denn die Patrouillen- und Kreuzungskosten bildeten weitgehend ein Fixum, unabhängig von der jeweils gültigen Höhe des erlaubten Ausführquantums. Das bedeutete auf der anderen Seite aber, daß der Impost in der Regel an das Quantum gekoppelt werden mußte: Sank das Limit, stieg der Impost und umgekehrt⁹¹. Je nachdem, ob der Sack Frucht zu Land oder zu Wasser ausgeführt werden sollte, wurden unterschiedliche Sätze erhoben. Sofern nicht überhaupt ein Land-Impost wegen des Verzichtes auf Landpatrouillen erst gar nicht festgesetzt wurde, überstieg der See-Impost jenen zumeist um das Doppelte.

Tab. *Impost-Sätze für die Getreideausfuhr in die Schweiz, 18. Jh.*
(Kreuzer je Sack schwerer Frucht)⁹²

Datum	Quelle	Impost Seeexport	Impost Landexport
1698 Okt. 15	Konf.	30	
1711 März 11	KA	30	15
1712 Febr. 5	KP	60	30
1716 Febr. 19	GAZ	45	
1716 Juni 15	KP	45	22.5
1716 Nov. 23	KP	90	45
1734 Nov. 12	KP	10	
1739 Aug. 29	KP	10	
1739 Okt. 14	KP	10	
1740 Juli 26	KP	10	
1740 Dez. 14	Konf.	20	
1741 Mai 30	KP	10	
1749 Dez. 23	Konf.	10 (bisher 6)	
1758 Sept. 15	Konf.	12	
1770 Nov. 23	Konf.	20	
1793 Dez. 19	Konf.	6	
1795 Juni 16	Konf.	6	

Leider sind die Finanzakten des Schwäbischen Kreises nicht mehr erhalten⁹³, doch kann man sagen: Im Kreis ist niemals ernsthaft, geschweige denn mit Aussicht auf Erfolg

⁹⁰ Als Vorgänger des Impost dürften jene 30 Kreuzer *Unkosten* anzusehen sein, die nach Beschluß der Meersburger Konferenz vom 15. Okt. 1698 die Schweizer Käufer für jeden Malter Frucht zu zahlen hatten. Laut Überlinger Rechnung von 1698 (GLA KA 225/545).

⁹¹ Z. B. Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 22 (StA ÜB XXXIX/967): Angesichts der Reduktion des Gesamtquantums von 800 auf 400 Malter wöchentlich wird der Impost für das Kreuzen von 10 auf 20 Kreuzer erhöht. – 1744 schlägt der Bf. v. KN dem österreichischen Vertreter vor, wegen der Erhöhung des Quantums den Impost zu senken (StA KN C I/146). – Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 (GLA KA 223/395): Da das Limitationsquantum um die Hälfte geringer ist als bei früheren Sperrern, muß die *Auflage* von 12 auf 24 Kreuzer verdoppelt werden.

⁹² KA = Kreisabschied (HSTAS C 9 Bü 38); KP = Fruchtpatent des Schwäbischen Kreises (ebd.); Konf. = Konferenz der Bodenseestände (1698: GLA KA 225/545; 1770: ebd. 395; alle anderen StA ÜB XXXIX/967); GAZ = Gredamts-Zollbuch (StA ÜB). – Schwere Frucht: entspelzter Dinkel (Kernen), Roggen, Hülsenfrüchte.

⁹³ A. GRUBE, Das Archiv des Schwäbischen Kreises. In: ZWL 22 (1963), S. 270–282, hier S. 280f.

versucht worden, den *Impost* zu einem fiskalischen Instrument auszubauen. Eher ist die Tendenz zur Reduktion oder wenigstens Stabilisierung des Betrages festzustellen⁹⁴. Der Zoll wurde von den Kreisständen im Grunde als zwar notwendiges, aber unwillkommenes Hemmnis ihrer Handelsbeziehungen zur Eidgenossenschaft aufgefaßt⁹⁵. Baron von Landsee, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts langjähriger Inhaber österreichischer Spitzenämter am Bodensee und in Sachen Fruchtsperren erster Verhandlungspartner des Schwäbischen Kreises, vertrat hingegen einen betont fiskalischen Standpunkt, der dem seiner Oberen gewiß nahestand: Er widersetzte sich, erfolglos, den Absichten des Kreises, den *Impost* zu senken⁹⁶.

Im übrigen wurden die anfallenden *Impost*-Gelder nicht nur für die Kreuzschiffahrt selbst verwendet. Ein Teil, meist zwei Kreuzer pro Sack, floß an die betreffende städtische oder obrigkeitliche Kanzlei des Hafenortes, um den Verwaltungsaufwand für den Einzug des Zolles abzugelten⁹⁷.

Die Kosten des Kreuzens

Damit wird die dritte der oben aufgeworfenen Fragen berührt, nämlich die Frage nach den tatsächlichen Kosten des Kreuzens. Die im Februar 1734 in Meersburg versammelten Vertreter der Bodenseestände einigten sich auf differenzierte Besoldungsrichtlinien für die Besatzungen der Kreuzschiffe. Diese bestanden demnach aus Soldaten, angeführt von einem Offizier, dem Schiffsmeister samt Schiffsknechten und dem den Einsatz leitenden Schiffsinspektor⁹⁸.

Über die Stärke der Mannschaft wurde nichts ausgesagt. Doch ist zum Beispiel über die Mannschaft des Mitte Dezember 1733 eingesetzten Meersburger Schiffes zu erfahren, daß sie neben dem Inspektor und dem Schiffsmann aus sieben Schiffsknechten, einem Mann zur Besorgung der *Cammerstücke* sowie vier bis acht Soldaten bestehen sollte. Schon Anfang Januar forderte der Inspektor bei der Meersburger Kanzlei zwei weitere Schiffsknechte an, um auch ein entferntes Konterbandschiff einholen zu können. – Aufgabe der

⁹⁴ Vgl. Tab. *Impost*-Sätze.

⁹⁵ Die Bodenseestände möchten etwa auf ihrer Konferenz am 20. Febr. 1734 (GLA KA 83/1374) ausdrücklich von einer *Auflage* oder *Impost* absehen, wie sie auch das Ausführquantum erhöhen wollen zu *conservierung des reproctrlichen commercii mit der Nachbarschaft in die Schweiz und grau bünthen*. Der im Nov. folgende Kreistag freilich führte einen *Impost* ein. – Fruchtsperrentent 1734 Nov. 12. Art. 20: Es sollen keine zusätzlichen *Onera* eingeführt werden. – Bf. v. KN an v. Landsee. 1744 Mai 12, laut Antwort Landsees, 1744 Mai 16 (StA KN C V/146): Man will auf Bitten der Schweizer den *Impost* von zehn auf sechs Kreuzer senken.

⁹⁶ Ebd. Mit der Erhöhung des Quantums von 200 auf 300 Malter ist Landsee einverstanden. – Durch diese Vervielfachung hätte sich das Gesamtaufkommen des *Imposts* trotz der Senkung immer noch mehr als verdoppelt. Wie aus dem Konferenzprotokoll von 1749 zu ersehen, hat der Kreis tatsächlich auf sechs Kreuzer reduziert (vgl. Tab. *Impost*-Sätze).

⁹⁷ Fruchtentent 1734 Nov. 12. Art. 17: Von den zehn Kreuzern sollen zwei an die Kanzleien und acht an den Kreis für das Kreuzen gehen. Ebenso 1739 und 1740 als Übernahme der *Impost*-Bestimmungen. – Konferenz der Bodenseestände 1749 Dez. 23 (StA ÜB XXXIX/967): Der bisherige *Impost*, zwei Kreuzer für die Kanzlei und vier Kreuzer für das Kreuzen, reiche nicht aus. Nun sollen zehn Kreuzer erhoben werden, und zwar vier für das Kreuzen und sechs für die Marktstädte. Konferenz 1758 Sept. 15 (ebd.): Von den zwölf Kreuzern *Impost* pro Malter sollen fünf den Marktstädten und zwei den Kanzleien zufallen sowie fünf für das Kreuzen verwendet werden. – Konferenz 1770 Nov. 20 (GLA KA 225/395): Die 20 Kreuzer *Impost* verteilen sich wie folgt: zwei Kreuzer an die Kanzleien, acht Kreuzer an die Marktstädte als Gebühren, zehn Kreuzer zur Bestreitung der Kreuzungskosten. Dieser Betrag soll monatlich dem Kreisauschreibamt abgeliefert werden.

⁹⁸ Vgl. Anhang.

Knechte war es also zu rudern. – Dem Antrag wurde entsprochen⁹⁹. Ein Konstanzer Schiff kreuzte im Sommer 1735 mit elf Mann militärischer und acht Mann ziviler Besatzung¹⁰⁰. Nimmt man diese Hinweise zusammen, befanden sich auf einem Kreuzschiff bald zwanzig Mann¹⁰¹. Der Größe der zivilen Mannschaft nach zu urteilen, dürfte es sich übrigens bei den hier benutzten Schiffen um *Läden* gehandelt haben, die größten unter den am Bodensee verbreiteten Lastseglern¹⁰². Ein Einsatz von 24 Stunden kostete nach den vorliegenden Rechnungen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts etwa acht bis neun Gulden¹⁰³.

Konnten diese Kosten durch die einkommenden Impostobeträge tatsächlich gedeckt werden? Wenn das durch eine Überschlagsrechnung, in die verschiedene Annahmen eingehen, überprüft wird, zeigt sich, daß die Kosten für die tägliche Ausfahrt von drei Kreuzschiffen des Kreises nicht wieder hereinkamen: Etwa ein Viertel der Aufwendungen konnte durch den *Impost* wieder eingetrieben werden¹⁰⁴. Überdies liegt dieser Berechnung nach ein sehr hohes Gesamtausfuhrquantum zugrunde. Drei Monate später sank wegen der Verminderung des Limits die Deckungsrate auf die Hälfte¹⁰⁵. Kehrt man die Voraussetzungen der Modellrechnung um und ermittelt, für wie viele Tage des Kreuzens der *Impost* ausreichte, ergeben sich für die erste Variante fünf Tage und acht Stunden; für die zweite knapp dreieinhalb Tage.

Will man nicht unterstellen, daß der Kreis mit dem Kreuzen ein, wenn auch zeitlich begrenztes, erhebliches Verlustrisiko einging, ergeben sich aus den vorangegangenen Überlegungen insbesondere zwei weiterführende, inhaltlich einander überschneidende Fragen zur tatsächlichen Durchführung des Kreuzens: Befanden sich stets drei Schiffe gleichzeitig auf dem Wasser? Wurden die Kontrollfahrten Tag für Tag und während der ganzen Dauer der Sperre durchgeführt?

Zur Beantwortung: Es steht noch nicht einmal fest, daß immer drei Kreisschiffe

99 Protokolle der bfl.-konstanzischen Kanzlei Meersburg, 1733 Dez. 16 u. 1734 Jan. 4 (GLA KA 83/1374).

100 Siehe Anhang.

101 Ein Bregenzer Jagdschiff im 15. Jh. hatte eine militärische Besatzung bis zu 30 Mann und war mit bis zu acht Kanonen bestückt. Ein erzfürstliches Jagdschiff hatte 1637 weitere 32 Mann Rudermannschaft. BURMEISTER, S. 172. Nach G. L. HARTMANN, Versuch einer Beschreibung des Bodensees. St. Gallen 1808, S. 83f., hat Hg. Sigmund v. Österreich 1454 in Bregenz drei Jagdschiffe bauen lassen; für 1523 wird gar von einer Galeere berichtet. – Dabei dürfte es sich indessen um ausgesprochene Kriegsschiffe gehandelt haben, über deren Besatzungsgrößen im Dreißigjährigen Krieg und in den Koalitionskriegen LOCHNER VON HÜTTENBACH passim eine Reihe von Angaben macht.

102 LOCHNER VON HÜTTENBACH, S. 40. Zu den Schiffstypen J. LEIDENFROST, Die Lastsegelschiffe des Bodensees. Sigmaringen 1975.

103 Vgl. Anhang.

104 Besoldungssätze nach der Konferenz vom 20. Febr. 1734 (GLA KA 83/1374); je acht Gemeine Soldaten und Schiffsknechte; daraus folgen Kreuzungskosten für 24 Stunden von 10 fl. 40 Kreuzer. Das Gesamtausfuhrquantum der Kreis-Hafenorte, d. h. ohne diejenigen Österreichs, das unter eigener Regie kreuzte, betrug im Febr. 1734 1284 Sack die Woche; *Impost* pro Sack acht Kreuzer, d. h. insgesamt 171 fl. 12 Kreuzer. Einsatzkosten für drei Kreuzschiffe des Kreises an sieben Tagen: 224 fl., d. h. es fehlten in der Woche ca. 50 fl. – Vgl. oben Anm. 84. – Wenn übrigens im Schnitt bei einem 24stündigen Einsatz nur ein Sack Frucht pro Jagdschiff konfisziert worden wäre, hätte die ursprüngliche Rechnung aufgehen müssen, das Kreuzen durch Konfiskationen zu finanzieren.

105 Ausfuhrquantum der Kreis-Hafenorte Ende Mai 1734: 823 Sack; *Impost* je 8 Kreuzer pro Sack; Gesamtbetrag des *Imposts* 109 fl. 44 Kreuzer. Einsatzkosten für drei Kreuzschiffe an sieben Tagen 224 fl.

bereitgehalten wurden¹⁰⁶. Die Besoldungssätze galten bekanntlich für 24 Stunden, nicht etwa, wie sonst eher üblich, für einen Tag. Freilich war das eine Sparmaßnahme, um nicht für zwei Kalendertage zahlen zu müssen, da sich die Einsätze auch und gerade über die Nacht erstreckten. Auch dieser Besoldungsmodus spricht für Pausen zwischen den Patrouillen. Zudem hätte für kontinuierliche Fahrten eine zweite komplette Mannschaft zur Ablösung bereitgehalten werden müssen. Als Ende 1733 die Meersburger Kanzlei die Besatzung des Kreuzschiffes zusammenstellte, wurden ad personam ein Inspektor und ein Schiffmeister ernannt¹⁰⁷. Noch aufschlußreicher erscheint eine Aufstellung über die vom 2. November 1733 bis zum 20. Februar 1734 angefallenen Kreuzungskosten¹⁰⁸. Obwohl 111 Kalendertage erfaßt sind, lassen sich aus den Beträgen, die für den Inspektor und den Schiffmeister ausgeworfen werden, gemäß der üblichen Soldsätze etwa 24 bis maximal 32 Kreuzungstage rückrechnen. Die Kreuzschiffe befuhren also keineswegs tagtäglich den Bodensee. Beispielsweise – auch dies spricht dafür – sahen sich die Bodenseestände, deren Vertreter im Dezember 1740 in Meersburg tagten, veranlaßt anzuordnen, die Jagdschiffe sollten jederzeit in Bereitschaft liegen und ihr Auslaufen müsse geheimgehalten werden¹⁰⁹.

Der Anlaß bedarf weiter keiner Erklärung. Schiffer und Händler, die sich nicht so gern kontrollieren lassen wollten, traten ihre Fahrt an, wenn das Jagdschiff im Hafen lag, am besten in der Nacht. Was die Tageshelle scheute, wurde im Schutze der Dunkelheit *durchgeschwärzt* – eine sehr bildhafte Vokabel für die illegale Ausfuhr¹¹⁰. Es mutet schon etwas weltfremd an und akademisch, das Gegenmittel der Geheimhaltung, das sich die Räte in Meersburg ausgedacht hatten, bei bald zwanzig Mann Besatzung, und der Schiffmeister, Kapitän und Bootseigner, sowie die Schiffsknechte aus derselben Zunft wie die Spediteure des Exportgetreides. Und überhaupt verdarben die Sperren ihnen allen nur das Geschäft. Da war schon konsequenter und realistischer, was der Baron von Landsee, oberster österreichischer Regierungsvertreter am Bodensee, vorschlug: Die österreichischen Schiffe sollten Tag und Nacht kreuzen¹¹¹.

Markttage

Wer Schlupflöcher suchte, so mochte es scheinen, fand sie allemal, nicht nur in den Winkelhäfen. Die Etablierten bekämpften diese zwar gemeinsam. Das darf aber nicht den Blick dafür trüben, daß sie untereinander stets Konkurrenten blieben und sich gegenseitig zu Solidarität zwingen mußten. Wie soll man sonst verstehen, daß die Verteilung des Exportquantums eifersüchtig bis auf den letzten Sack ausgefeilscht wurde¹¹²?

106 Z. B. fordert die Konferenz der Bodenseestände vom 23. Nov. 1770 (GLA KA 225/395) den Bf. v. KN auf, auch von Langenargen und Lindau aus das Kreuzen anzuordnen. – Lindau moniert 1759 gegenüber dem Bf. v. KN, daß die Schiffe noch nicht einmal an Markttagen auf dem See zu sein pflegten. Lindau an Überlingen, 1759 Febr. 19, Beilage an Bf. v. KN, Febr. 17 (StA ÜB XXXIX/941).

107 Kanzleiprotokoll, 1733 Dez. 16 (GLA KA 83/1374).

108 Aufstellung der bfl. Kanzlei, 1734 Mai 22 (ebd.).

109 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 15 (StA ÜB XXXIX/967).

110 Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140): Besonders in Überlingen soll den Schweizern Frucht über das Quantum hinaus verkauft und bei günstigem Wind in der Nacht *durchgeschwärzt* werden. – Nachtfahrten waren in der Tat üblich, um den Wind zu nutzen. BURMEISTER, S. 175.

111 Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140).

112 Dieser Grundsatz wurde später bestätigt durch die Vorschrift, keine Marktstadt dürfe etwas von dem Quantum der anderen verabfolgen. Konferenz der Bodenseestände 1770 Nov. 20 (GLA KA 225/395).

Zu diesem Eindruck will gar nicht passen, was in der Literatur, ähnlich auch in Hinblick auf andere Regionen, über die Verteilung der wöchentlichen Markttag unter benachbarte Markttorte geäußert wird. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß die Markttag derart auf die Wochentage gelegt wurden, daß Händler, Verkäufer und Kunden trotz der Reisewege zwei oder mehrere Märkte in der Woche aufsuchen konnten. Derartige Absichten finden sich durchaus in den Quellen, zum Beispiel in jenem Patent des nellenburgischen Oberamtes von 1693, das verlautbart, der Stockacher Wochenmarkt werde am Dienstag stattfinden, um die Mittwochmärkte in Überlingen und Radolfzell nicht zu beeinträchtigen¹¹³. Wie verträgt sich aber diese löbliche Absicht mit dem gleichzeitigen Befehl an die eigenen Untertanen, nur noch auf den Stockacher Markt zu kommen und nur noch dorthin ihr Getreide zu liefern? Die betroffenen Städte liefen Sturm gegen den neuen Konkurrenten¹¹⁴.

Auch die Überlinger, ein anderes Beispiel, mochten ohne weiteres glauben, was ihnen gerücheweise zu Ohren gekommen war: Die Radolfzeller hätten den bei ihnen verkehrenden Getreidehändlern untersagt, noch andere Märkte zu besuchen¹¹⁵. Die Reichsstadt verfuhr ja selber nicht anders. In ihrer Gredordnung von 1649 heißt es, keiner solle Korn einkaufen dürfen, der in derselben Woche schon auf einem anderen Markt gewesen sei¹¹⁶.

Diese Hinweise können nicht widerlegen, daß es tatsächlich Kreise von Wochen-, häufiger noch von Jahrmärkten gab, die von den Händlern in einem bestimmten Turnus abgegangen wurden. Freilich lagen deren Termine oft gar nicht so fest, wie die häufigen Reibereien zwischen den Markttorten – auch im Bodenseeraum – wegen möglicher Konkurrenz zeigen¹¹⁷. Aber das waren Spezialmärkte, Händlermärkte für Produkte auf höherer Zentralitätsstufe, d. h. mit einem weiteren Einzugsbereich¹¹⁸. Die Frucht- und Lebensmittelmärkte gehörten jedenfalls nicht dazu. Vor der Verbreitung der Eisenbahn und bei einer Agrarverfassung, die Produktionssteigerungen eher hemmte als förderte, und überhaupt dem natürlichen Produktionsrhythmus eng verbunden, waren sie auf der Angebots- und Nachfrageseite ziemlich unelastisch. Benachbarte Markttorte, die für Verkäufer und Käufer in verkehrsgeographischer Hinsicht Alternativen boten, mußten direkt konkurrieren. Darin bestand gerade die Gefährlichkeit der erbittert bekämpften Winkelmärkte¹¹⁹.

Nun könnte man aus den alternierenden Wochenmarkttag einiger Bodenseestädte auf eine gewollte zeitliche Abstimmung schließen, die es erlaubte, auch den Markt des Nachbarn zu besuchen¹²⁰. Betrachtet man jedoch die Liste aller nach den Sperrpatenten ausfuhrberechtigten Markt- und Hafentorte, tritt eher, nach den Vorüberlegungen nicht

113 Patent des Oberamtes Nellenburg, 1693 Sept. 25 (StA ÜB XXXIX/945, Druck): ... daß alsdann zu Überlingen, Zell und andern angrenzenden Orten dem nächst darauf kommenden Mittwoch ihnen ohnabbrüchig gesteuert und ihre haltende Wochenmärkte zugenommen möchten werden.

114 Vgl. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 151f. u. 172f.

115 RP ÜB, 1681 Juli 17.

116 Gredordnung Überlingen 1649, Art. 20. Oberrhein. Stadtrechte Überlingen, S. 624.

117 P. EITEL, Der Konstanzer Handel und Gütertransit im 16. u. 17. Jh. In: SZG 20 (1970), S. 501–561, hier S. 521f. u. 524f. H. C. PEYER, Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit. In: Mitt d. Antiquar. Ges. in Zürich 48, H. 3 (1979), S. 19–39, hier S. 36f.

118 Zu dieser komplexen Problematik vgl. die Fallstudie von R. VOSSEN, Traditioneller Keramikhandel in Spanien und Marokko. In: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 21.–26. 8. 1982. Veszprém 1983, Bd. 2, S. 219–256.

119 GÖTTMANN, Winkelmärkte.

120 So K. MARTIN, Die Schranne zu Lindau (Neujahrsbl. 27 d. Museumsver. Lindau), Lindau 1982, S. 20. Er nennt folgende Markttag: Lindau samstags, Bregenz freitags, Rorschach donnerstags, Überlingen mittwochs und Schaffhausen donnerstags.

überraschend, das Gegenteil zu Tage: Die Verteilung der Markttage sollte den Besuch von Nachbarmärkten geradezu verhindern.

Von Ost nach West:	Bregenz	Freitag	Uhdingen	Mittwoch
	Lindau	Samstag	Überlingen	Mittwoch
	Langenargen	Mittwoch	Konstanz	Freitag
	Buchhorn	Mittwoch	Radolfzell	Mittwoch
	Meersburg	Mittwoch		

Freilich hatten diese Termine zum Teil schon eine lange Tradition, die bis ins Spätmittelalter zurückreichte, so etwa bei Lindau, Konstanz und Meersburg¹²¹. Solange aber zu dieser Frage keine näheren Forschungen vorliegen, muß offenbleiben, ob tatsächlich mit einer ungebrochenen Kontinuität gerechnet werden darf. Der Meersburger Wochenmarkt zum Beispiel scheint lange Zeiten überhaupt nicht stattgefunden zu haben und ganz in Vergessenheit geraten zu sein, bevor er im ausgehenden 17. Jahrhundert vom Bischof gegen den Widerstand Überlingens wiedererweckt wurde¹²². Ähnlich lag der Fall (Unter-)Uhdingens, für das die Werdenberger 1444 von König Friedrich III. ein Privileg für Jahr- und Wochenmarkt erhalten hatten; aber erst nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es in dem nunmehr fürstenbergischen Uferort zu nennenswerter Betriebsamkeit¹²³. Festzuhalten indessen ist, daß der Uhdinger Wochenmarkt nach dem Privileg am Donnerstag stattfinden sollte, daß nun aber in den Kreispatenten für Uhdingen der Mittwoch als Tag der Fruchtausfuhr festgelegt wurde. Am besten läßt sich eine derartige Terminverschiebung für Überlingen fassen. Im Spätmittelalter liegt der Wochenmarkt auf dem Dienstag¹²⁴; im 16. Jahrhundert verteilt er sich auf die Tage Dienstag und Mittwoch, und zwar mit dem Beginn am frühen Nachmittag und dem Ende um 10 Uhr vormittags¹²⁵. Schließlich begegnet im 18. Jahrhundert nur noch der Mittwoch als Tag des Kornhandels. Kurzum, die Markttermine waren offenbar lange Zeit im Fluß.

Sehr aufschlußreich für die Beurteilung des Problems dürfte weiterhin sein, in welchem Kontext in den Quellen die Markttage immer wieder angegeben werden. Seit in den Fruchtpatenten den Ausfuhrhäfen differenziert Exportkontingente zugewiesen wurden – im Februar 1734 zum erstenmal –, wurden auch die wöchentlichen Markttage aufgelistet. Die Abfuhr der eingekauften Frucht sollte nur an diesen Tagen erlaubt sein, es sei denn, Wind und Wetter verhinderten es. Dann durfte der Transport am folgenden Tag stattfinden, aber nur mit einer besonderen obrigkeitlichen Bestätigung¹²⁶.

121 Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli. Hg. v. O. FEGER, Konstanz 1951, S. 23. R. OCHSLE, Die Finanzgeschichte der fürstbfl.-konstanziischen Residenzstadt Meersburg, Diss. Freiburg 1957, S. 3, 65 u. 102. Nach dem Scheitern eines ersten Versuches im 16. Jh. wurde Mitte des 17. Jh. der Bregenzer Fruchtmarkt am Freitag gezielt als Konkurrenz zu Lindau eingerichtet. B. BILGERI, Gründung und Aufstieg des Bregenzer Kornmarktes. In: Jahresbericht des Bregenzer Gymnasiums f. Mädchen, Bregenz 1951, S. 9–23, hier S. 9 u. 14f.

122 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 56. – Noch in den zwanziger Jahren des 19. Jhs. wehrt sich Überlingen gegen die Absicht Meersburgs, seinen – wohl inzwischen verlegten Markt – zukünftig wie Überlingen mittwochs abzuhalten. J. VÖGELE, Getreidemärkte am Bodensee im 19. Jh. Diss. (masch.) Konstanz 1987, S. 69.

123 SCHMID, S. 40 u. 43; Abdruck der Urkunde ebd. Beil. I.

124 Oberrhein, Stadtrechte Überlingen, S. 105.

125 RPÜB, 1496 Jan. 22, 1554 Nov. 16, 1574, fol. 87; laut freundlicher Mitteilung durch Frau Dr. Gerda Koberg, Überlingen. F. SCHÄFER, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen a. B. in den Jahren 1550–1628, Breslau 1893, S. 66, nennt nur den Mittwoch.

126 Fruchtpatent 1734 Nov. 12. Diese Vorschriften wurden nachweislich in allen Patenten bis 1741 wiederholt, aber faktisch auch noch in späteren, welche nur mit Verweis die Bestimmungen von

Um es noch einmal festzuhalten: Am ganzen Ufer des Bodensees, das zum Schwäbischen Kreis oder zu Österreich gehörte, fanden westlich von Lindau mit Ausnahme von Konstanz, das, weithin ohne Hinterland, seinerseits von Überlinger Zufuhren abhängig war, Fruchtmarkt und Fruchthandel offiziell nur mittwochs statt, die Fruchtschiffahrt allenfalls noch donnerstags. Damit mochten sich auch die Tage des intensiven Kreuzens reduzieren und die Aufgabe der Seeüberwachung erleichtern. Obwohl dies noch eine Vermutung bleiben muß: Hinter der Konzentration auf den Mittwoch verbirgt sich wohl der ordnungspolitische Wille der die Getreidehandelspolitik am Bodensee maßgeblich gestaltenden Kräfte.

Kontrollorgane in den Häfen

Die Überwachung zu Wasser wurde zu Land durch verschiedene Aufsichtsorgane unterstützt, die durch den Sackbatzen finanziert wurden. In erster Linie sind die zivilen Aufseher oder Inspektoren zu nennen, die für die Einhaltung des Ausfuhrquantums zu sorgen und auf den Abfuhrpässen die Menge zu bestätigen hatten. Sie wurden zumeist gleichzeitig als Münzvisitatoren eingesetzt, nachdem sie vereidigt und dem Kreisauschreibamt des Bischofs von Konstanz namhaft gemacht worden waren¹²⁷. Ende der dreißiger Jahre wurden sie ergänzt und teilweise ersetzt durch Militärkommandos¹²⁸. Diese hatten ebenfalls der genannten Kreisbehörde Rapporte über die Marktbewegungen im betreffenden Hafenort zu liefern¹²⁹. Aber Kreis und Bodenseestände stationierten nicht sehr gern Soldaten in den Häfen. Sie verursachten hohe Kosten und wurden daher sobald als möglich wieder abgezogen¹³⁰.

Die Maßnahme scheint ein Zugeständnis seitens des Kreises an Österreich gewesen zu sein, das in den dreißiger Jahren beharrlich darüber klagte, die gemeinsamen Sperrbeschlüsse würden überaus nachlässig durchgeführt¹³¹. Aber sieht man sich zum Beispiel die Bewegung der Überlinger Umsätze an Exportgetreide an, waren diese Vorwürfe nicht berechtigt: denn bei Ausfuhrbeschränkungen gab es deutliche Einbrüche¹³². Die Zeitgenossen zeichneten die Mengen zwar auf, dokumentierten sie jedoch nicht statistisch. Jedenfalls waren ohne genauen Überblick in dieser Sache Gerüchten Tür und Tor geöffnet,

1734 und 1738 wieder in Kraft setzten. Auch die Konferenzen der Bodenseestände griffen sie hin und wieder auf; z. B. 1734 Febr. 20, 1740 Dez. 14 und 1770 Nov. 20 (GLA KA 83/1374; StA ÜB XXXIX/967; GLA KA 225/395).

127 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 6 (StA ÜB XXXIX/967). – Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 5. – 1789 setzte der Überlinger Magistrat Späher zur Aufdeckung des verbotenen Vor- und Aufkaufes und der Kornkipperei ein. Rentamtsprotokoll Überlingen 1789 Okt. 28 und Überlingen an den Bf. v. KN (GLA KA 225/395).

128 Fruchtpatent 1738 Nov. 12, Art. 10, 1739 Aug. 29, Art. 7.

129 Fruchtpatent 1739 Okt. 14, Art. 7: Wieviel Frucht wurde ausgeliefert, wieviel wurde verkauft, wohin geliefert, ob und was ist stehengeblieben? – Beispiele für derartige Rapporte über den Langenarger und den Buchhorner Umschlag am 14. Okt. 1739 (GLA KA 83/1384). – Vergleichbare Meldungen hatten nach Abzug des Militärs auch die Inspektoren abzugeben wie z. B. über den Buchhorner Markt am 8. Dez. 1741 (GLA KA 83/1461). – RPÜB 1793 Nov. 14: *Der Hochfürstl. Constanz, Crats-Gesandtschaft ist mit dem anverlangten wochentlichen Rapport über alle dahier angekauft und ausgeführte Früchten zu willfahren.*

130 Fruchtpatent 1740 Juli 26, Art. 8: Die Kreismannschaften sollen ab 25. Aug. wieder aus den Kreis-Markt-Städten abgezogen, jedoch dort Aufseher für den *Fruchtschleich* und minderwertige Münzen aufgestellt werden. – 1741 Mai 30, Art. 6: Von einem Militärkommando wird wegen der Kosten abgesehen.

131 Ksl. Reskript an v. Landsee zur Teilnahme am Ulmer Kreiskonvent, 1739 Juli 15 (StA KN C I/140). – Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (ebd.).

132 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 499ff.

ein Feld für Neider, Wichtigtuer und Denunzianten. Und einmal gefaßte Vorurteile hielten sich hartnäckig. So gab es immer wieder Fälle, in denen Überlingen Verdächtigungen entgegneten und schief dargestellte Sachverhalte geraderücken mußte¹³³. Als die Österreicher endlich einmal den Beweis antreten wollten und im westlichen Bodensee scharf kontrollierten, fanden sie nicht das geringste Verdachtsmoment bestätigt¹³⁴.

Patrouillen zu Lande

Auf der sogenannten Landseite am Hochrhein zwischen Radolfzell und Waldshut wurde genauso viel Getreide in die Schweiz exportiert wie auf der Seeseite. Das läßt sich aus entsprechenden Ausfuhrkontingentierungen schließen. Die Schweizer Käufer aber analog der Praxis am See in bestimmte Legstädte zu locken, von wo sie die Frucht abholen sollten, mißlang. Wie eh und je fuhren die Erzeuger aus Klettgau, Hegau, Baar und oberem Neckargebiet vor allem auf die eidgenössischen Märkte in Stein und Schaffhausen, die als Zwischenstationen für den überragenden Zürcher Kornmarkt dienten. Um trotzdem eine gewisse Kontrolle über die ausgeführten Mengen zu haben, legten der Kreis und Österreich einige Straßenrouten fest, auf denen die Fuhrwerke mit dem Exportgetreide rollen sollten. Andere Wege sollten verboten sein¹³⁵.

Aber was taugen Verbote, die nicht durchgesetzt werden können? Grundsätzlich erwiesen sich demnach Kontrollen auch auf der Landseite als unerlässlich. Indessen bedurfte es im Gelände eines wesentlich größeren Aufwandes an Überwachungsmannschaften als auf dem Wasser. Sie mußten möglichst beweglich und daher beritten sein. Das trieb die Kosten in die Höhe. Als sich die Vertreter der Bodenseestände 1773 in Meersburg versammelt hatten, stellte der bischöfliche Rat resignierend fest, die Landseite sei ohne ein Kommando von etlichen hundert Mann kaum zu sperren¹³⁶.

In diesem Seufzer äußerten sich jahrzehntelange leidige Erfahrungen mit der Überwachung der Ausfuhr zu Lande. Obwohl immer wieder Anläufe genommen worden waren, sie zu organisieren und ihren Effekt zu erhöhen¹³⁷, scheint der Erfolg, will man den

133 Z. B. setzte sich der Überlinger Amtsbürgermeister in einer Serie von Briefen dagegen zur Wehr, Überlingen gestatte eine erhöhte Ausfuhr oder Überlinger Schiffer hielten sich nicht an die Beschränkungen: u. a. an die Regierung des Bst. KN. 1789 Dez. 1 und 1793 März 7; an das Oberamt Stockach, 1790 Jan. 28 (GLA KA 225/395). – In den Patenten der dreißiger Jahre begegnet im übrigen die Bestimmung, in Übertretungen verwickelte Marktstädte sollten zeitweise ihrer Marktrechte verlustig gehen. Indessen ist kein einziger Fall eines solchen Verfahrens bekannt.

134 Relation v. Landsees an die öd. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140).

135 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 247ff. Aus der Sicht des Zürcher Importmarktes werden diese landseitigen Getreidehandelsströme behandelt von P. GIGER-ESCHKE, Kornmarktpolitik Zürichs im 18. Jh. Lizentiatsarbeit phil. (masch.) Zürich 1985, S. 28 ff. u. Karte 1.

136 Konferenz der Bodenseestände, 1773 Aug. 3 (GLA KA 225/395). In diesem Sinne äußert sich auch der Überlinger Bürgermeister v. Lenz in einem Brief an Memmingen, 1790 Juli 26 (GLA KA 225/395): Ohne Ziehung eines Militär-Cordons sei von einer Sperrverordnung nichts *Gedeihliches* zu erwarten.

137 Ohne sie im einzelnen genau zu analysieren, seien im folgenden die Belege aus den Fruchtpatenten und den Konferenzbeschlüssen zusammengestellt, die den Landpatrouillen gelten. Frucht-patent 1709 Dez. 5: Das Kreiskommissariat soll Reiter der Kreismiliz fleißig patrouillieren lassen. – 1712 Nov. 26: Die *Disposition* auf dem Randen, eine Absprache zwischen den landseitigen Ständen über die Landpatrouillen, soll fortgesetzt werden. – 1734 Nov. 12, Art. 16: Der Herzog von Württemberg soll als Kreis-Generalfeldmarschall dafür sorgen, daß *die Straßen an denen Gränzen gegen die Schweiz zulänglich mit tauglicher Mannschaft ... besetzt und patrouilliert werden solle*. Sold und Verpflegung sollen die Soldaten von ihrem *Werb-Stand*, Unterkunft aber am Einquartierungsort erhalten. – 1738 Nov. 12, Art. 10: In den vier Kreis-Distrikten soll für beständige Patrouillen je ein Kommando zu Pferd aufgestellt werden. Sie

wenigen Indizien glauben, nicht überwältigend gewesen zu sein. Die Gründe dafür sollen hier außer acht bleiben. Nicht nur einmal klagten die Vertreter der Bodenseestände, die Durchlässigkeit der Landgrenze mache ihre eigenen opferbereiten Bemühungen am See zuschanden. Und sie forderten den Bischof auf, sich bei seinem württembergischen Kollegen im Ausschreibamt, zugleich General der Kreistruppen, für Verbesserungen einzusetzen oder an die Fürstenberger heranzutreten, die auf der Landseite über den größten Gebietskomplex verfügten¹³⁸.

Dieses Thema kann hier nicht weiter verfolgt werden. Nur noch soviel: Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden wiederum Frucht-, aber auch allgemeine Handelsperren am Hochrhein gegenüber der Schweiz verhängt. Die Koalitionskriege führten zu starken Truppenmassierungen in Südwestdeutschland. Der Schwäbische Reichskreis konnte sich als halbherziger Verbündeter kaum des Druckes von Seiten Österreichs erwehren, dessen militärisches Oberkommando kompromißlos die Verfügung über die Kreistruppen beanspruchte. Das Pochen des Kreises auf politische und hoheitsrechtliche Eigenständigkeit wurde von kaiserlich-österreichischer Seite in vielen Fällen schlichtweg ignoriert¹³⁹. Die österreichischen Verbände am Hochrhein exekutierten die Fruchtsperrern so gründlich und rigoros, daß die Ausfuhr auf der Landseite ganz zum Erliegen kam, und das, obwohl nur Ausfuhrbeschränkungen und keine Totalsperren beschlossen waren. Die Klagen der betroffenen Kreisstände, die auf die Ausfuhr angewiesen waren, wurden immer lauter, auch über die schlecht disziplinierten Soldatenhorden und die schweren finanziellen Belastungen. Sie gipfelten schließlich 1795 in der Forderung des Schwäbischen Kreises an den Kaiser, den Militär-Cordon an den Grenzen zur Schweiz zurückzunehmen. Doch die Österreicher machten keine Anstalten, darauf einzugehen, und die Stände am Bodensee einigten sich darauf, bis zur endgültigen Entscheidung des Kreises einen Sonderzoll in Höhe von 40 Kreuzern je Sack Exportgetreide zu erheben, um Mittel für die Einquartierungskosten zu erhalten¹⁴⁰.

Ende des Jahres schließlich verschärfte der Kreis die Bestimmungen für die Einkäufer der Armeelieferanten¹⁴¹. Das Verbot, direkt beim Bauern zu kaufen, mußte fraglos die Versorgung verteuern und die schwäbische Gewinnspanne vergrößern. Wollte Österreich schon nicht den Beschwerden des Kreises entgegenkommen, so sollten sich wenigstens die Untertanen als Ausgleich für die wachsenden Einquartierungskosten an der österreichischen Armee so gut es ging schadlos halten¹⁴².

sollen auch die *Jauner* verfolgen und Reisende und Waren aus dem von Seuchen heimgesuchten Siebenbürgen abwehren. Vgl. auch STORM, S. 151 Anm. 8. – 1771 März 23: An den Grenzen zur Schweiz sollen militärische Postierungen und Patrouillen-Schiffe aufgestellt werden. – Konferenz der Bodenseestände 1734 Febr. 20, Ziffer 5 (GLA KA 83/1374): Die Posten sind mit weiterer geworbener Mannschaft zu verstärken. Die Verpflegung von zwei Pfund Brot oder 4/4 Kreuzer wird dem *Quartier-Stand* wieder vom *Werb-Stand* vergütet. Die österreichischen Reiter am Hochrhein sollen selbst für ihre Verpflegung sorgen. – 1770 Nov. 23, Ziff. 7 (GLA KA 225/395): Die landwärtigen Stände sollen aufgefordert werden, an den Grenzen zur Schweiz Militär-Patrouillen einzurichten. – 1773 Aug. 3 (ebd.): An den Grenzen des Kreises soll mit großer Mannschaft ein *Cordon* gezogen werden. – 1793 Dez. 19, Ziff. 18 (StA ÜB XXXIX/967): Die sog. *Fähre* bei Waldsbut soll mit schwarzenbergischer Kontingentsmannschaft besetzt werden.

138 Konferenz 1726 Mai 2; 1740 Dez. 14; 1770 Okt. 13; 1770 Nov. 23 (GLA KA 82/403; ebd. 225/395; ebd.).

139 Zu diesen Ereignissen und zum Verhältnis zwischen Schwäbischem Reichskreis und Österreich am Ende des 18. Jhs. vgl. H.-G. BOUCK, *Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der Revolutionskriege (1792–1806)*, Stuttgart 1970, S. 115ff.

140 Konferenz 1795 Juni 16 (StA ÜB XXXIX/967).

141 Fruchtpatent 1795 Nov. 5, Art. 8.

142 STORM, S. 121.

Überwachungsaufgaben und Sanktionen

Zum Tätigkeitsfeld der verschiedenen Kontrollorgane gehörten im allgemeinen alle Maßnahmen, die dazu dienten, die Sperrpatente des Kreises und die Beschlüsse der Bodenseekonferenzen zu verwirklichen, ohne dabei die Rechte Dritter zu verletzen. Zuweilen wurden Ausführungsbestimmungen und Instruktionen erlassen, welche die Aufgaben im einzelnen beschreiben und die Durchführung erleichtern sollten. Hierzu gezählt werden können zum Beispiel die Anweisungen an die Schiffer, die Getreidesäcke im Schiff übersichtlich neben- und nicht übereinander einzuladen, um eine reibungslose Überprüfung durch das Jagdschiff zu gestatten¹⁴³, und sich im übrigen den Kontrollen nicht zu widersetzen¹⁴⁴.

Eine detaillierte Instruktion für den Schiffsinspektor wurde auf der Meersburger Konferenz vom Februar 1734 erarbeitet¹⁴⁵: Kein Hafer, Heu und Stroh dürfen außer Landes gelassen werden. Schiffe, die mit diesen Gütern an Bord angetroffen werden, sind der Obrigkeit anzuzeigen. Kriegsgerätschaften und -mittel wie z. B. Pulver, Blei, Schwefel, Harz, Pech usw. sind gemäß des kaiserlichen Kontreband-Mandates zu konfiszieren; gleichermaßen alle kriegswichtigen Metalle. Die Fruchtausfuhr in die Schweiz ist nur an Endabnehmer mit besonderem obrigkeitlichen Paß gestattet, ganz verboten ist sie in die Frankreich benachbarten Grenzgebiete. Die Pässe sind zu kontrollieren¹⁴⁶ und die Säcke abzuzählen¹⁴⁷. Der Reiseproviant der Leute bleibt unberücksichtigt. Pferde, Hornvieh, Schafe und Schweine dürfen nur unter bestimmten strengen Auflagen verschifft werden.

Diese Instruktion verdeutlicht, daß nicht nur die Angelegenheiten der Fruchtsperre in den Kompetenzbereich der Jagdschiffe fielen, sondern je nach Lage der Dinge auch die Durchsetzung von Reichsschlüssen. In ähnlicher Weise hatten ja auch die in den Markorten tätigen Inspektoren zugleich die Einhaltung von Reichs- und Kreis-Münzmandaten zu überwachen.

Sanktionsbefugnisse kamen indes dem Überwachungspersonal nicht zu. Zur Bestrafung sollte der *Transgressor* vielmehr seiner Herrschaft angezeigt, Fremde aber der lokalen Obrigkeit überstellt werden¹⁴⁸. Die mitgeführten verbotenen oder durch einen Paß nicht gedeckten Waren sollten inklusive der erlaubten konfisziert werden, mit Schiff und Geschirr, mit Pferd und Wagen¹⁴⁹. War die verbotene Ausfuhr bereits erfolgt, sollte eine

143 Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374). – Konferenz 1740 Dez. 14, Ziff. 14 (GLA KA 82/404). – Konferenz 1758 Sept. 15 (StA ÜB XXXIX/967). – Konferenz 1770 Nov. 23, Ziff. 6 (GLA KA 225/395).

144 Konferenz der Bodenseestände 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374).

145 Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (ebd.).

146 Fruchtpatent 1739 Aug. 29, Art. 13: Die Ausfuhrpässe sind insbesondere in Hinblick auf die Angabe der Zweckbestimmung zu kontrollieren. Ebenso 1740 Juli 26, Art. 14.

147 Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 10: Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374).

148 Fruchtpatent 1712 Nov. 26: Übertreter werden von den Obrigkeiten gegenseitig ausgeliefert; nötigenfalls Leibes- und Lebensstrafen. 1768 Febr. 18: Übertreter empfindlich strafen. – 1770 Nov. 1: Mitwisser bestrafen.

149 Fruchtpatent 1712 Febr. 5: Konfiskation bei Überschreiten des Ausfuhrquantums. – 1712 Nov. 26: Beschlagnahme der Ware, Fuhrwerke und Schiffe. – 1758 Dez. 13: Konfiskation und andere Strafmittel. – Ebenso 1763 März 22. – 1794 April 5: Die Konfiskationsstrafe soll eingehalten werden. – Anweisung an den bfl.-konstanziischen Obervogt zu Reichenau und Öttingen, gemäß Kreisbeschluß alle Getreideschiffe und -wagen ohne Paß anzuhalten und die Frucht zu konfiszieren. 1711 März 23 (GLA KA 82/402). Schon im Mai ereilte dieses Schicksal den Schaffhauser Händler Michael Rauschenbach; wegen eines aufziehenden Unwetters war er von Radolfzell losgefahren, ohne die Ausstellung eines Passes abzuwarten. Es bedurfte einiger Schriftwechsel zwischen bischöflichen, österreichischen, Schaffhauser und Radolfzeller Stellen, ehe er die konfiszierten 63 Säcke Frucht wiedererhielt (GLA KA 82/401).

Strafe in der Höhe des Wertes der verkauften Frucht ausgesprochen werden. Die Strafelder standen in der Regel dem zuständigen Gerichtsherrn zu. Allerdings sollte derjenige, der eine Übertretung anzeigte, eine Belohnung erhalten, und zwar bei Konfiskationen unter 50 Gulden ein Drittel davon, bei solchen darüber ein Viertel¹⁵⁰. Diese dem Patent vom November 1734 entnommenen Bußbestimmungen¹⁵¹ galten mit leichten Modifikationen und Variationen das ganze 18. Jahrhundert über.

Pässe und Attestate

Sie waren in den Händen der Kontrollorgane das wichtigste bürokratische Mittel zur Überwachung des Handels mit Getreide über den Bodensee. Sichtet man die Fruchthandelspatente des Schwäbischen Kreises und des Kreisausschreibamtes sowie die Beschlüsse der Bodenseekonferenzen, begegnen verschiedene Begriffe, die sich inhaltlich überschneiden und oft dasselbe meinen: *Attestat*, *Paß*, *Zertifikat*, *Urkunde*, *Legitimation* oder schlicht *Schein*. Nur aus dem Kontext ist ihre jeweilige Bedeutung zu ermitteln. Sie lassen sich grob unterscheiden in Attestate für Verkäufer und Käufer, und dann wieder im ersten Fall in solche für Produzenten und für Händler und im zweiten Fall in Scheine für Endverbraucher und amtliche Einkäufer sowie für Händler. Keineswegs freilich traten diese Hauptformen bei allen Fruchtsperrern gleichermaßen in Erscheinung. Je nach eigener Schwäbischer Ertrags- und Versorgungslage, aber auch je nach den militärstrategischen Zielvorstellungen, die in die Sperrmaßnahme eingegangen waren, bezog sich die Forderung nach Attestaten nur auf einen begrenzten Teilbereich des Handels oder erfaßte ihn insgesamt.

Fast ausnahmslos in allen Sperrpatenten anzutreffen ist das Attestat des eidgenössischen Käufers, dem seine Ortsobrigkeit bestätigt, daß er zum Einkauf befugt und das in Schwaben erhandelte Korn für den Eigenverbrauch der dortigen Bevölkerung bestimmt sei und nicht in andere Gegenden oder gar in Feindesland weiterverkauft werde¹⁵². Das hatten schon 1691 die Eidgenossen mit dem kaiserlichen Gesandten vereinbart¹⁵³. Und entsprechende grundsätzliche Erklärungen wurden im übrigen hin und wieder bei Fruchtsperrern durch die Schweizer Kantone gegenüber dem Schwäbischen Kreis abgegeben¹⁵⁴, ohne daß dieser jedoch auf die Forderung nach Attestaten verzichtet hätte.

150 Fruchtpatent 1709 Dez. 5: Der Anzeiger soll ein Drittel des Konfiskationsgutes erhalten, die Militärkasse des Kreises den Rest. 1771 März 23: Unter 50 fl erhält der Anzeiger die Hälfte, darüber ein Drittel.

151 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 9 u. 14.

152 Fruchtpatent 1689 Febr. 28; 1698 Nov. 30; 1710 Nov. 16; 1712 Febr. 5; 1739 Aug. 29; 1789 Dez. 22. – Konferenz der Bodenseestände, 1793 Dez. 19 und 1795 Juli 10 (Sta ÜB XXXIX/967), mit dem Zusatz, daß das Schweizer Zertifikat vor der Abfuhr durch die Marktstadt an die bfl.-konstanzerische Kanzlei zur Kontrolle geschickt werden müsse. – Ratserlaß Überlingen, 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395). – Ein Beispiel: Die Stadt Stein a. Rh. attestiert am 5. Nov. 1709 ihrem Bürger Hans Jacob Koch, daß dieser wöchentlich 20 Malter Kernen in den benachbarten Hegauer Orten aufkaufen und an Steiner Bürger verkaufen wolle. Die Frucht werde keinesfalls zum Feind *passiert*. Es wird gebeten, Kochs Transporte ungehindert durchzulassen (GLA KA 82/400). – Ähnliches Attestat der Stadt Schaffhausen für ihren Bürger Michael Rauschenbach, 1711 Mai 14 (ebd. 82/401).

153 Tagsatzung 1691 März (EA 6, 2, S. 396): Es wird vereinbart, daß *laut letztjähriger Übereinkunft die Eidgenossen für Fruchtkäufe im Reich die obrigkeitlichen Patente mitbringen und bei Zuwiderhandlungen von ihren Obrigkeiten nicht unterstützt werden sollen*. – Bereits 1689 hatten die Schweizer von Seiten Österreichs durch den Herzog von Lothringen die Zusage erhalten, daß sie Frucht zum Hausgebrauch auf Attestat erhalten sollen (ebd. S. 260).

154 Das Kreisausschreibamt übermittelt am 22. Febr. 1748 dem oö. Geheimen Rat in Innsbruck Extrakte aus Schreiben der 13 Kantone an den Kreis, worin diese erklären, sie verkauften die im Reich gekaufte Frucht nicht weiter und hätten dagegen Vorkehrungen getroffen (GLA KA 83/

Deren inhaltliche Bestimmungen wurden in besonders knappen Zeiten in der Weise verschärft, daß als Käufer nur Endverbraucher zugelassen wurden, die den wöchentlichen Bedarf ihres Haushalts und den ihrer Nachbarn decken wollten¹⁵⁵, oder von den Schweizer Kantonen eigens legitimierte amtliche Einkäufer, die auf öffentliche Rechnung agierten¹⁵⁶. Hauptbedingung, unter der der Kreis und Österreich den Fruchlexport im Rahmen des Quantums zuließen, war dabei stets der obrigkeitlich beglaubigte eidgenössische Eigenbedarf¹⁵⁷.

Außerdem gewann auf seiten des Kreises mit der Zeit deutliche Konturen das Motiv, einen gewinnträchtigen Zwischenhandel auch auf eidgenössischem Boden nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen; und das kam zweifellos den Schweizer Interessen entgegen¹⁵⁸: Das Ausfuhrquantum, gerade in Mangelzeiten von seiten der Schwaben als Dokumentation ihres guten Willens gegenüber den Schweizer Nachbarn gedacht, sollte auch an die richtige Adresse gelangen. Die Lieferungen sollten dann schon den kleinen Mann nähren und nicht den Zwischenhändlern die Taschen stopfen. Zudem, so fürchtete man wohl zu recht, mochten unbeschränkte Einkäufe schweizerischer Händler, die am Nordufer in sicherer Erwartung des Wiederverkaufes jeden Preis bieten konnten, den Preisauftrieb verstärken¹⁵⁹. Und das lief dem Interesse der eigenen Verbraucher zuwider, zumal Preissteigerungen sowieso schon mit Auslöser der Sperre waren.

Verfeinert wurde das Verfahren der Schweizer Käufer-Attestate folgendermaßen. Die deutsche Marktstadt mußte dem eidgenössischen Käufer einen Schein über die aufgekaufte Fruchtmenge ausstellen¹⁶⁰, und, so lautete die Erweiterung, die Schweizer Heimat-

1500). – Zürich an den Schwäb. Kreis, 1747 Dez. 28 (ebd.): Auf dem Zürcher Fruchtmarkt ist Fremden der Einkauf verboten. – Stadt und Republik Bern an den Schwäb. Kreis, 1748 Jan. 25 (ebd.): Die gelieferte Frucht diene dem eigenen Gebrauch; der Weiterverkauf an Fremde sei verboten, wie aus der beigelegten Kopie des zuletzt 1745 wiederholten Ratserlasses zu ersehen sei.

155 Fruchtpatent 1739 Aug. 29: Abgabe nur *weniger Malter* für den Eigenbedarf. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): Abgabe von maximal vier Maltern je Schweizer zu seiner und der Hausnotdurft seiner Nachbarn für eine Woche. – Konferenz 1789 Nov. 23 (GLA KA 225/395): Kommissionskäufe über zehn Malter nicht gestattet. – Magistrats-erlaß Überlingen, 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395): Einkauf bis zu zehn Maltern für den Eigenbedarf ist frei; darüber genaue obrigkeitliche Urkunde nötig, mit Angabe, für wen und auf wessen Rechnung. – Ratserlaß Lindau, 1793 März 1 (ebd.): Einkauf bis zu zehn Maltern frei, jedoch Meldung an Lindauer Kanzlei nötig.

156 Fruchtpatent 1739 Okt. 14 und 1740 Juli 26. – Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 und 1793 Dez. 19 (GLA KA 225/395; StA ÜB XXXIX/967).

157 Vgl. z. B. die Fruchtpatente 1698 Nov. 30, 1710 Nov. 16, 1712 Febr. 5, 1739 Aug. 29, 1789 Dez. 22. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967).

158 Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23, Art. 3 (GLA KA 225/395): Schweizer Wucherer trieben bei Ankauf auf Reichsboden den Preis höher. Zweck der Ausfuhrbestimmungen sei aber, nicht den Wucherern zu Gewinn zu verhelfen, sondern die Subsistenz der Armen zu sichern.

159 Als auf der Konferenz der Bodenseestände am 3. Aug. 1773 (ebd.) zu Meersburg über die Abstimmung der Winkelschiffahrten beraten werden soll, erläutert der Lindauer Bürgermeister Feis in einem längeren protokollierten Exkurs die Zusammenhänge der Fruchtpreisentwicklung in der Schweiz und in Schwaben in Hinblick auf die Fruchtsperren und das Händlerverhalten. Er kommt zu dem Ergebnis, der Preis könne nur dann auf einem erträglichen Stand gehalten werden, wenn Verkauf und Kauf ausschließlich in den berechtigten Bodenseemarktstädten stattfände und alle anderen Kanäle verstopft würden. Diese interessante zeitgenössische Stimme verdiente es, als Ausdruck der in den Marktstädten herrschenden Meinung genauer analysiert zu werden. – Im Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 14, wurde Schweizer *Quantisten* bzw. Kornkäufern verboten, zu zweien oder zu dreien das ganze Quantum auf einen Schlag aufzukaufen. Denn dadurch würde die Teuerung auf Reichs- und auf Schweizer Boden verursacht. Ähnlich bereits im Beschluß der Bodenseestände vom 14. Dez. 1740, Art. 19 (StA ÜB XXXIX/967).

160 Fruchtpatent 1712 Febr. 5; 1771 März 23. – Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374). – Ein Beispiel: Die Stadt Radolfzell bestätigt am 6. Mai 1711 den

behörde hatte darauf im Gegenzug zu bestätigen, daß die Fuhr bestimmungsgemäß verwandt worden sei. Beim nächsten Besuch in der Marktstadt war das Schriftstück wieder vorzuweisen¹⁶¹. Keine Frage, hier war ein wunder Punkt, weil man sich letztlich auf die Korrektheit der eidgenössischen Stellen verlassen mußte. Lediglich die Tagebücher boten begrenzte Kontrollmöglichkeiten. Hierin hatten die Gredmeister der Seemarktorte oder die Ortsobrigkeiten auf der Landseite Verkaufs- bzw. Ausfuhrmenge sowie den Bestimmungsort einzutragen¹⁶².

Die skizzierten Regelungen wurden im übrigen nicht nur beim Kornhandel mit der Eidgenossenschaft angewandt, sondern sie wurden auch auf das österreichische Vorarlberg und die zum schwäbischen Kreis gehörigen Herrschaften im Rheintal übertragen¹⁶³, obwohl keine Ausfuhrbeschränkungen dorthin bestanden. Damit sollte vor allem, was schon vorgekommen war, verhindert werden, daß aus jenen Gebieten Getreide in die Ostschweiz und nach Bünden weiterverhandelt und damit die Fruchtsperrern umgangen würden.

Die Winkelmärkte und -häfen am deutschen Bodenseeufer hatten nun einen schweren Stand. Die Attestate berechtigten nur zum Einkauf in den privilegierten Marktorten und konnten nur dort rechtsgültig gegengezeichnet werden. Die Papiere mußten in Ordnung sein, wollten die Schweizer Kunden mit ihrer Ladung ungeschoren an den auf dem See kreuzenden Patrouillenschiffen vorbeikommen und das südliche Ufer erreichen. Die Einführung der Attestate brachte es schließlich auch mit sich, daß in den Marktstädten die Verkäufe registriert werden mußten. Einem unbewußten oder beabsichtigten Überschreiten des Ausfuhrquantums wurden damit Schranken gesetzt.

Die an das Käufer-Attestat geknüpften Ziele konnten, wie wir gesehen haben, nur erreicht werden, wenn in den Bodenseemarktstädten die Kontrolle gewährleistet war. Diese gerade aber versuchten die im schwäbischen Hinterland operierenden deutschen und eidgenössischen Händler zu umgehen¹⁶⁴. Oft noch auf dem Halm kauften sie bei den Bauern, auf den Dörfern und Marktstellen die Frucht auf und schleusten sie über die Winkelhäfen in die Schweiz. Sie waren den Zeitgenossen suspekt, diese *Für- und Aufkäufer, Kornkipper*¹⁶⁵,

Steckborner Bürgern Heinrich Labhardt und Melchior Gräfte den Kauf von insgesamt 65 Säcken Frucht auf dem Radolfzeller Wochenmarkt. Die Käufer würden die Frucht nicht an den Feind weiterverhandeln (GLA KA 82/401).

161 Konferenz der Bodenseestände, 1770 Okt. 13 u. 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395). – Ein Musterformular aus dem Jahr 1735 ist erhalten (GLA KA 225/545): *Pass Formul vor die an Bodensee gehende Früchten: Vorzeiger diß, N. von N. fahrt mit einem Last fruchten von N. Säcken nacher N. deme gegenwärtiger Paß zu sicherem seinem fortkommen zugleich aber auch zu diesem Ende mügegeben worden damit Er solchen von der Obrigkeit, wohin Er gen. Früchten geführt unterschriebener zurückbringen und damit bescheinigen solle, daß er die aufgehabte fruchten nacher N. und nirgends anders wohin verführet habe. Carzley-Innsigel 1735.*

162 Fruchtpatent 1734 Nov. 12; 1738 Nov. 12. Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374).

163 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 10: Ausdrücklich angesprochen sind die Untertanen aus Hohenems, Vaduz, Schellenberg, Feldkirch, Fussach, Höchst und Hardt; 1738 Nov. 12; 1741 Mai 30. – Konferenz der Bodenseestände 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967).

164 Fruchtpatent 1739 Okt. 14: Die im Landesinneren auftretenden Schweizer müssen Pässe haben, da sie von vornherein der *Kornkippererei* verdächtig sind. Ebenso 1740 Juli 26.

165 Als Begriff wohl eine Analogiebildung zu den *Münzkippern*, die vollwertige Münzen beschnitten oder zu minderwertigen umprägten. *Kipper* heißt auch allgemein der Geld- oder Warenfälscher. In dieser Bedeutung ist der Begriff kaum auf den Kornhandel übertragbar. Laut Fruchtpatent 1739 Aug. 29 wird als *Kippererei* bezeichnet, wenn Händler dem Bauern auf die bevorstehende Ernte Kredite gewähren. Vermutlich werden die Bauern dabei übervorteilt und in ihrem Erlös beschnitten. – Im Patent 1749 Nov. 22 heißt es einleitend, *Fruchtkipper* kauften auf dem Land ganze Fruchtkästen und Schütten auf.

Frucht-Juden und *Steckenreiter*, wie man sie hieß¹⁶⁶. Kaum ein Fruchtpatent des Kreises oder Ausschreibamtes, das ihre Tätigkeit in der rechtlichen und moralischen Grauzone nicht dem wachsamen Auge der Ortsobrigkeit anempfahl¹⁶⁷. Gegen jene Geschäftsmacher, denen man, verkennend die Wirkung der Ernte- und Konjunkturzyklen und also wohl eher zu Unrecht, oft genug die Verantwortung für Mangel und Teuerung in die Schuhe schob¹⁶⁸, gegen sie richtete sich die Einführung der *Verkäufer-Attestate* und *-Pässe*.

Im Grunde handelte es sich dabei um die Umkehrung des gegenüber der Schweiz praktizierten Reglements; Der verkaufswillige Untertan, sei er nun selbst der Produzent oder ein Händler, muß sich von seiner Obrigkeit einen Paß ausstellen lassen mit der Angabe der Menge und dem Ziel der Fuhr¹⁶⁹. Die Behörde der Marktstadt, wo der Verkauf erfolgt, zeichnet gegen, und zu Hause legt der Verkäufer den Schein wieder seiner Obrigkeit vor¹⁷⁰. Und hier mag übrigens auch der Schlüssel dafür liegen, warum verhältnismäßig wenige derartige Attestate und Pässe erhalten und überliefert sind¹⁷¹: Um Mißbrauch auszuschließen, wurden die erledigten Scheine eingezogen und sofort vernichtet. Zur nachträglichen Rekonstruktion von Käufen und Verkäufen gab es ja notfalls noch die erwähnten amtlichen Tagebücher in den Marktorten.

Die Einführung von Attestaten und Pässen für den Fruchthandel innerhalb des Kreisgebietes inklusive der österreichischen und ritterschaftlichen territorialen Einsprengsel erfolgte nur sporadisch und zögernd, ja widerwillig. Denn der darunter möglicherweise leidende Austausch zwischen den Kreisständen, so wurde immer wieder betont, sollte frei und ungehindert bleiben¹⁷². Wirklich nur in schlimmster Lage wie während der Hungerkrise von 1770/71 befahl der Kreis Restriktionen. Sie richteten sich dann nach dem bekannten Muster: obrigkeitlich legitimierte, amtliche Aufkäufer zum Zwecke des eigenen Bedarfs¹⁷³; genaue Kontrolle des Verkaufs, eher weniger als zu viel; hin und her Scheine über die Berechtigung, Beglaubigungen des Bedarfs¹⁷⁴, Gegenzeichnung der Markt-

166 Die Erläuterungen in den einschlägigen Lexika ergeben in unserem Zusammenhang keinen Sinn. Grimms Wörterbuch enthält lediglich vage Hinweise auf die pejorative Bedeutung des Begriffs. – Vermutlich dürften hier Aufkäufer gemeint sein, die Frucht auf dem Halm kaufen; also Stecken in der nachweisbaren Bedeutung von Steckling, Setzling, Pflanze.

167 Fruchtpatente 1692 Dez. 5; 1698 Okt. 8; 1708 Nov. 13; 1709 Jan. 12; 1709 Mai 3; 1713 März 4; 1738 Sept. 30; 1739 Aug. 29; 1741 Mai 30; 1750 Mai 15; 1758 Dez. 13; 1763 März 22. – Ksl. Reskript an den österreichischen Vertreter von Landsee, 1739 Juli 15 (StA KN C I/140). Dieser solle sich auf dem Kreistag für Maßnahmen gegen Kornkipper und Vorkäufer einsetzen. Angeblich befänden sich auch schwäbische Prälaten darunter. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967); Der Bischof von Konstanz möge als kreisausschreibender Fürst das Patent gegen *Fürkauf*, *Kornkipper* und *Steckenreiter* renovieren. – Magistratslerlaß Überlingen 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395): *Vorkauf* und *wucherische Kipperei* verboten.

168 Vgl. die Arengen der Fruchtpatente; in den meisten Fällen wird zumindest der *Vorkauf* als Begründung für Preissteigerungen und Mangel genannt; sodann *Aufkauf*, *schnöde Gewinnsucht*, *Schleich*, *Betrug* und *Kipperei*.

169 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1710 Nov. 16; 1734 Nov. 12; 1738 Nov. 12; 1795 Nov. 5.

170 Fruchtpatent 1739 Aug. 9; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26. Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395).

171 Vereinzelt obrigkeitliche Attestate für Kornkäufer und Ausfuhrpässe finden sich in folgenden Archivbeständen: StA KN C I/133, 141, 171 u. 174.

172 Fruchtpatent des Schwäb. Kreises 1698 Nov. 30; 1712 Nov. 26; 1713 Sept. 26; 1795 Nov. 5 mit der Einschränkung, amtliche Einkäufer aus dem Kreisgebiet sollten nicht in den Seestädten einkaufen.

173 Fruchtpatent 1712 Nov. 26; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26; 1771 März 23; 1795 Nov. 11.

174 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1699 Nov. 4; 1712 Nov. 26; 1713 Sept. 26; 1739 Aug. 29; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26; 1771 März 23; 1795 Nov. 5.

stadt¹⁷⁵. Bestätigungen der ordnungsgemäßen Verwendung¹⁷⁶. Doch sobald sich die Versorgungslage entspannte und damit der Antaß entfiel, verschwanden auch sofort die allen Beteiligten lästigen bürokratischen Garne, lästig bestimmt auch all den kleinen herrschaftlichen Ämtern; denn die Ausstellung aller Scheine war nach Übereinkunft des Kreises gebührenfrei¹⁷⁷.

Über die geschilderten gewöhnlichen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten von Attestaten und Pässen hinaus gab es durchaus auch Ausnahmefälle und Sonderregelungen: Führen im Dienste der Truppenversorgung wurden mit kaiserlichen oder kreisauerschreibamtlichen Begleitpapieren ausgestattet¹⁷⁸. Die Versorgung von Niedergerichtsuntertanen auf Schweizer Boden mit Getreide über die übliche Ausfuhrmenge hinaus mußte vom bischöflich-konstanzer Ausschreibamt genehmigt werden¹⁷⁹. Transitfuhren über Kreisgebiet benötigten obrigkeitliche Pässe¹⁸⁰. Mit Schweizer Ständen vereinbarte Extralieferungen, ein Extraquantum, bedurfte spezieller Ausfuhrzertifikate¹⁸¹; ebenso der Naturaltausch schwäbischen Kornes gegen schweizerisches Schmalz¹⁸². Mit einem amtlichen Zeugnis mußte nachgewiesen werden können, wenn wegen Sturmes auf dem Bodensee das beladene Fruchtschiff erst am Tag nach dem Markt auslaufen konnte¹⁸³.

Nicht mehr leicht war immer zu übersehen, was, wann, unter welchen Umständen, wie amtlich beurkundet werden mußte. Irrtümer, Mißverständnisse, Reibereien unter den Beteiligten, aber auch Verstöße und Täuschungsversuche können kaum verwundern. Eine erkleckliche Zahl derartiger Fälle wurde im Laufe des Jahrhunderts aktenkundig, wie noch zu sehen sein wird. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich insbesondere das Käufer-Attestat in den Sperrn am Bodensee zur allseits akzeptierten Einrichtung entwickelte: als ein Stück Interessenausgleich zwischen den schwäbischen Produzenten und den eidgenössischen Konsumenten.

Die Schiffer: ihre eigenen Kontrolleure

Wird über die Mittel gesprochen, die dazu dienen sollten zu überwachen, ob die Sperrvorschriften eingehalten würden, darf auch der Hinweis auf eine Vorschrift nicht fehlen, die eher beiläufig entstand und insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein dürfte. Worum geht es?

Im Dreißigjährigen Krieg waren viele Schiffsrouten, die vorher von Lehenschiffern aus den Reichsstädten des Nordufers befahren worden waren, von Schweizer Schiffern

175 Fruchtpatent 1739 Aug. 29; 1739 Aug. 14; 1771 März 23.

176 Fruchtpatent 1739 Aug. 29; 1771 März 23.

177 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1739 Aug. 29.

178 Fruchtpatent 1709 Mai 3; 1795 Nov. 5.

179 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): bfl.-konstanzerisches *Gnadenkorn* für die Schweizer Untertanen muß mit einem besonderen Paß versehen sein. Davon waren insbesondere bischöfliche Untertanen in den Orten Steckborn, Ermatingen und Triboltingen auf dem Seerücken betroffen. Vgl. den Brief des Obervogtes der Reichenau an den Bischof, 1713 Jan. 26 (GLA KA 82/402). – Auch die Stadt Konstanz besaß am Thurgauer Ufer, und zwar in Egelshofen, Rückenbach, Bottighofen und Scherzingen Niedergerichtsuntertanen, für die sie, teilweise mit Erfolg, Sonderregelungen verlangte (StA KN C/181 u. 182). Von Landsee reklamierte deshalb 1733 für Konstanz ein höheres Ausfuhrquantum (ebd. C/132).

180 Magistratsdekret Überlingen 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395).

181 Z. B. die im Zusammenhang der mit Zürich und Bern vereinbarten und 1691 abgewickelten Verkäufe. Die dazu gehörigen Pässe Zürichs und Überlingens für die Zürcher Einkäufer in StA KN C/171.

182 Fruchtpatent 1734 Jan. 15.

183 Fruchtpatent 1734 Nov. 12; 1739 Aug. 29 und 1739 Okt. 14. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 und 1793 Dez. 19 (StA ÜB XXXIX/967).

ingenommen worden. Da diese jedoch nicht wieder verdrängt werden konnten, mußten ihnen die Städte wohl oder übel die Schiffahrten verleihen, um nicht ganz der Abgaben verlustig zu gehen¹⁸⁴. Freilich schien es gerade zu Sperrzeiten bedenklich, wenn vorwiegend eidgenössische Schiffer, welchen gewiß den Absichten des Kreises gegensätzliche Interessen unterstellt werden dürfen, das limitierte Quantum über den See spedierten. Kurzerhand haben daher die Kreisstände zu verschiedenen Malen die Rechte der Schweizer Schiffer für die Dauer der Fruchtsperren ausgesetzt und nur reichsuntertänigen Schiffen die Exportfuhren erlaubt¹⁸⁵. Diese konnten sich des Wettbewerbsvorteils indessen nur um den Preis stärkerer Beaufsichtigung erfreuen. Denn sie sollten nun von ihrer jeweiligen Ortsobrigkeit vereidigt werden, keinen *Schleich* oder keine verbotene Ausfuhr zu begehen, noch dazu Beihilfe zu leisten. Listen der vereidigten Schiffer waren dem Kreisasschreibamt einzureichen. Dem Übertreter wurde angedroht, sein Schiff zu zertrümmern und zu verbrennen¹⁸⁶.

Diese Sicherungen bewegten sich durchaus im Rahmen der zeitüblichen, bei ähnlichen Gelegenheiten eingesetzten Mittel. Sie wurden jedoch durch den Einsatz einer erstaunlichen Kollektivhaftpflicht erheblich verschärft. Die Schiffsleute eines Ortes sollten nämlich zusätzlich eine Kautions von 200 bis 300 Gulden stellen. An diese könne sich die Obrigkeit halten, wenn ein Übertretungsfall bestraft werden müsse. Somit stünde ein Schiffer für alle und alle für einen. Der von dieser Regelung erwartete Effekt wurde unverblümt ausgesprochen: Die Schiffer würden sich gegenseitig überwachen¹⁸⁷.

Übertretungsfälle und Wirksamkeit der Sperrmaßnahmen

Hier wurde versucht, die Konturen eines Überwachungssystems herauszuarbeiten, bei dem viele Einzelelemente ineinandergriffen. Das Regelwerk – so war zu zeigen – entstand im Zusammenspiel zwischen sich fortentwickelnden Bedürfnissen und seiner sich wiederum in der jeweiligen Praxis äußernden Erscheinungsform. Beachtet man diese Wechselwirkung, kann wenigstens ansatzweise einem Problem Rechnung getragen werden, das bei der historischen Würdigung gesetzgeberischer Akte und obrigkeitlicher Verordnungen, wie es die Sperrpatente und Überwachungsvorschriften nun einmal waren, stets zu schaffen macht: die mögliche Diskrepanz von Norm und Wirklichkeit. Nicht die Einhaltung, sondern die Verletzung der Norm wird meist aktenkundig, sofern sie überhaupt offenbar wird. So läßt sich gewöhnlich nur schwer abschätzen, in welchem Ausmaß von der Regel abgewichen worden ist.

Trotz dieser grundsätzlichen Schwierigkeiten soll versucht werden, einige Anhaltspunkte dafür zu finden, ob sich in der Praxis die Sperrmaßnahmen bewährt haben. Über den quantitativen Befund ist hier nicht weiter zu reden: Tatsächlich weisen die vorliegenden Exportziffern darauf hin, daß zu Sperrzeiten deutlich weniger Korn die schwäbischen Häfen verließ¹⁸⁸. Aber dieser Befund läßt sich letztlich nicht eindeutig bewerten. Denn damals lagen ja gewöhnlich auch die Ernteerträge niedrig und zogen Limitationen allererst nach sich. Daher sollen im folgenden einzelne überlieferte Verstöße gegen die Überwachungsvorschriften die Frage aus qualitativer Sicht beleuchten. Sie wurden nach Möglich-

184 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 65. OECHSLE, S. 66 Anm. 169.

185 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 12. – 1741 Mai 2, Art. 2. – Konferenz der Bodenseestände 1770 Nov. 23, Ziff. 1 (GLA KA 225/395).

186 Konferenz der Bodenseestände 1740 Dez. 14, Ziff. 3 u. 4 (StA ÜB XXXIX/967). – Fruchtpatent 1741 Mai 2, Art. 2 u. 3. – Konferenz 1770 Nov. 23, Ziff. 1 (GLA KA 225/395).

187 Konferenz 1740 Dez. 14, Ziff. 3 (StA ÜB XXXIX/967) und 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395).

188 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 499ff.

keit so ausgewählt, daß sie über Handhabung und Wirksamkeit unterschiedlicher Sperrvorschriften Auskunft geben. Der Kommentar ist knapp gehalten, ohne Anspruch auf eine umfassende Analyse der vorgeführten Beispiele.

Um den Weiterverkauf von Frucht durch Schweizer an den Reichsfeind Frankreich ging es in einer Beschwerde, welche die Stadt Schaffhausen im Sommer 1709 Überlingen zustellen ließ¹⁸⁹. Vier Schaffhausener Bürger und Fruchthändler hatten in Überlingen Frucht gekauft. Sie waren an der Abfahrt gehindert worden und zunächst sogar beim Versuch, das Getreide wieder zu verkaufen. Vom Kreisausschreibamt in Meersburg wurden sie aufgefordert, das erlöste Geld als Strafe abzuliefern, da sie früher noch geschlossene Säcke an Reichsfeinde weiterverhandelt hätten. Schaffhausen ergriff für die vier Partei: Die Vorwürfe seien unzutreffend, da erhandelte Frucht ausnahmslos im städtischen Kaufhaus zum Verkauf an Schaffhausener Bürger aufgestellt werden müsse. Nicht verkaufte Reste seien der Stadt Genf zu deren eigener Vorratshaltung überlassen worden. Gewiß muß man, folgt man auch der Schaffhausener Darstellung, trotz der im Sinne der Sperrmandate einwandfreien Sachlage doch daran zweifeln, ob der fragliche Grundsatz tatsächlich in letzter Konsequenz hatte eingehalten werden können. Denn wer mochte dafür garantieren, was in Genf mit der Frucht geschah? Und überhaupt: Die Zufuhr stärkte auf jeden Fall die Genfer Vorräte und damit die Chance, früher oder später irgendwelche Frucht in die französische Nachbarschaft abzugeben.

In einem anderen Fall war 1712 richtiggehender Fruchtschmuggel Gegenstand einer Untersuchung vor einer Kreiskommission in Buchhorn¹⁹⁰: Sernatingische Schiffsleute hatten angeblich im Januar 1710, versteckt unter Kohlen, 50 Malter Frucht, nämlich 110 Säcke Hafer und 37 Säcke Kernen, im Wert von insgesamt 590 Gulden in die Schweiz nach Arbon verschifft und das trotz des geltenden strengen Ausfuhrverbots. Die Schiffer wurden vorgeladen und sollten zur gegebenenfalls zu verhängenden Konfiskation gleich Geld in Höhe des Wertes des fraglichen Getreides mitbringen. Als Zeuge dürfte, soweit aus den Briefen Buchhorns an Überlingen hervorgeht, der Überlinger Schiffsmann Franz Zettel aufgetreten sein. Das Vergehen fiel in eine Zeit totaler Fruchtsperrre, die im Dezember 1709 verhängt und im August 1710 wieder aufgehoben wurde¹⁹¹. Die Tarnung der Fracht enthüllt den Vorsatz der Tat, die durch Anzeige ans Licht kam. Unter den skizzierten Vorgängen findet sich als Merkmal, das den Patentbestimmungen entsprach, etwa auch die angedrohte Strafe in der Höhe des Wertes der geschmuggelten Frucht. Darüber hinaus berührte der Fall nicht zuletzt die Frage der Winkelschiffahrten, da Sernatingen als Hafen für die Direktausfuhr von Frucht in die Schweiz nicht zugelassen war¹⁹².

Ein allzu tief angesetztes Ausfuhrlimit und mangelnde Transportaufträge stifteten leicht Komplizenschaften zwischen Schweizer Händlern und reichsstädtischen Schiffern. Das lehrt der Fall des Überlinger Schiffmeisters Mathias Brunner, der 1741 durch das in Lindau stationierte Kreuzschiff aufgebracht worden war und dort verhört wurde. Der heimlichen Fruchtausfuhr in die Schweiz und der Paßfälschung beschuldigt, gab er zu, viermal während der seit drei Jahren andauernden Fruchtsperrre insgesamt etwa 200 Malter schwere und leichte Frucht an Händler aus St. Gallen, Uttwil und Steinach geliefert zu haben. Die Schweizer hatten das Getreide auf dem Überlinger Markt eingekauft. Er habe es *ums liebe Brot* getan, rechtfertigte sich Brunner, die Schweizer hätten ihn doppelt

189 Schaffhausen an Überlingen, 1709 Juli 7 (StA ÜB XXXIX/941).

190 Buchhorn an Überlingen, 1712 Juli 23 und Aug. 20 (StA ÜB XXXIX/941). – Weitere Korrespondenzen zu ähnlichen Fällen ebd.

191 Kreispatent 1709 Dez. 5 und laut Patent 1710 Nov. 16.

192 GÖTTMANN Winkelmärkte, S. 57f.

bezahlt. Sofern das Protokoll den Tenor der Aussage treffend wiedergibt, mangelte es dem Schiffer gleichsam an Unrechtsbewußtsein. Er hielt seine Tat für eine Art Kavaliersdelikt¹⁹³.

Wenn diese Einstellung auch unter den anderen schwäbischen Bodensceschiffern gang und gäbe war, läßt sich Schlimmes für ihre Bereitschaft vermuten, die Sperrmaßnahmen aktiv mitzutragen. Und das, obwohl sie ihnen, zwar nur befristet, die Schweizer Konkurrenz vom Halse schafften¹⁹⁴. Aber vermutlich reduzierte die Limitierung der Ausfuhr das Fruchtaufkommen wiederum derart, daß die Spediteure auf Reichsseite dadurch keine Verbesserung verspürten. Kurzum, die Schiffer galten den Sperrbehörden als unsichere Kantonisten, und es verwundert somit kaum mehr der oben geschilderte Versuch, sie durch Kautio und Vereidigung fest an die Kandare zu nehmen.

Wer wollte es den Eidgenossen verdenken, wenn sie nach möglichen Schwachstellen im Sperrsystem Ausschau hielten? Das Überlinger Ratsprotokoll von 1693 notiert einen gescheiterten Versuch: Schweizer *Schmälzler* wollten sieben Säcke Früchte *hinwegpraktizieren*, gerieten aber an die falsche Adresse mit ihrem Unterfangen, *allhiesigen grödtmeister mit 7 Reichsthalern zu corrumperen*. Der Rat bestrafte sie mit drei Reichsthalern pro Sack, sah aber von einer härteren Buße und Konfiskation der Frucht ab, da die Schmalzhändler *hiesige Statt mit Schmaltz zu versehen pflegen*¹⁹⁵. Mehrerei fällt hier auf: Wenn die Schweizer derart hohe Bestechungsgelder einsetzten, mußte bei ihnen eine enorme Nachfrage oder Not¹⁹⁶ herrschen, die diese Investition lohnend machte. Die Überwachung in Überlingen griff in diesem Fall. Der Rat war gnädig, mußte aber sein Gesicht wahren. Die Reichsstadt hatte nicht das geringste Interesse daran, die Schweizer zu vergrämen, im Gegenteil. Vor Ort hatte man andere Sorgen, existentielle, als die im Geiste entfernten Sperrbürokraten, die sich ums tägliche Brot keine Gedanken machen mußten.

Unsicherheiten ergaben sich oft daraus, daß die Ausfuhrpässe auf eine bestimmte Anzahl Säcke lauteten und entsprechend auch der Impost entrichtet wurde, daß aber die verwendeten Säcke nicht genormt und in ihrem Fassungsvermögen bestenfalls nur annähernd gleich waren. Die Säcke möglichst prall zu füllen, hieß also für die Händler und Schiffer das Gebot. Freilich sahen sie sich dann auch schnell dem Verdacht der Zolldefraudation ausgesetzt. So erging es oberrheinischen Schiffsleuten, als sie 1716 in Bregenz ihre in Überlingen gepackten Säcke löschten. Doch die Bregenzer Rückfrage in Überlingen bestätigte die Angabe der Pässe und die Aussagen der Schiffer: Bis zu elf Vierteln schwerer oder leichter Frucht nach Überlinger Maß durften auf den Sack kommen¹⁹⁷. Nachdem später als Richtmaß für das Ausfuhrquantum der Konstanzer Malter eingeführt worden war, setzten auch Versuche ein, den gebräuchlichen Sack am See auf zehn Konstanzer Viertel zu normen¹⁹⁸.

193 Verhörprotokoll 1741 Aug. 5 (StA ÜB XXXIX/941).

194 Eingabe von sechs Überlinger Schiffmeistern an den Magistrat, 1773 Juli 23 (StA ÜB XXXIX/960). Bitte um Erhöhung der Frachttarife. Mit der verkündeten Freigabe der Fruchtausfuhr würden Einkommensverluste der Überlinger Schiffer eintreten, da die Schifffahrt nach Uttwil wieder auf dortige Schiffer übergehen, die nach Lindau ganz aufhören werde; mit der nach Rheineck sei ohnedies nichts zu verdienen.

195 RP ÜB, 1693 Jan. 9.

196 1693 fiel in die Zeit einer schweren Versorgungskrise in der Ostschweiz. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 392ff.

197 Bregenz an Überlingen, 1716 Sept. 5 (StA ÜB XXXIV/941). Überlingen an Bregenz, 1716 Sept. 7 (ebd. Missivbuch 1714/19, S. 478f.). – In Bregenz waren Säcke mit neun Vierteln üblich, sog. *Neuner*. BILGERI, S. 12.

198 Diese Norm war bereits im *Endlichen Konformitätsrezeß* zwischen dem Kreis und Österreich vom 6. April 1697, Art. 14, enthalten (HSTAS C 9 BÜ 38), konnte sich jedoch nicht durchsetzen. –

Schlußbemerkung

Die Beispiele können nur einmal mehr zeigen, wie komplex das Problem der Ausfuhrsperrn und ihrer Überwachung war, an wie vielen Stellen es Reibungspunkte gab. Unendliche Mühe muß es gekostet haben, die differenzierten Bestimmungen auch Wirklichkeit werden zu lassen. Aber die Unzulänglichkeiten der Praxis forderten nur weitere Regelungen heraus, die letztendlich die Markt- und Ausfuhrverfahren immer weiter bürokratisierten, sie komplizierten und sie damit aber auch angesichts der damals gegebenen technischen und kommunikativen Mittel in ihrer Wirksamkeit in Frage stellten. Gerade hieran entzündete sich im übrigen gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch die Kritik, die sich aus physiokratischem Geiste ins Grundsätzliche wandte. Es mehrten sich die Stimmen, die alle den Fruchthandel hemmenden Reglementierungen abzuschaffen forderten. Sie versprachen sich davon eine Verbesserung der Versorgungslage, ein gesamtökonomisch günstiges Preisniveau und wirtschaftliche Wachstumsimpulse insbesondere für die Landwirtschaft¹⁹⁹.

Die Archive enthalten nicht wenige Akten über Verfahren gegen Schiffer und Händler, die gegen die Sperrvorschriften verstoßen haben²⁰⁰. War nun aber die Übertretung die Regel, waren die ganzen Anstrengungen des Kreises und Österreichs überhaupt vergebens? Nach zeitgenössischen Stimmen zu urteilen, fällt die Antwort zwiespältig aus. Das eine Mal erklärten die Städte, durch die Sperrmaßnahmen, insbesondere das Kreuzen und das Verbot der Winkelhäfen, seien die schwäbischen und schweizerischen Kornhändler von Übertretungen der Ausfuhrbeschränkungen abgehalten worden²⁰¹. Das andere Mal beschuldigte von Landsee, der österreichische Spitzenbeamte am Bodensee, den Kreis, er lasse die häufigen Verstöße gegen die Sperrpatente durchgehen, oder er klagte, etliche Kreistände unterliefen die Maßnahmen²⁰². Die Städte drehten den Spieß wieder um: Österreich liefere trotz bestehender Sperre aus Konstanz und Sernatingen nach Belieben in die Schweiz²⁰³.

Welcher Seite möchte der Beobachter da folgen? Indessen, gegenseitige Vorwürfe gehörten gewissermaßen zum Ritual des Umganges zwischen dem Kreis und seinen Mitgliedern auf der einen und den österreichischen Stellen in Schwaben und am Bodensee auf der anderen Seite²⁰⁴. Disharmonien mögen geradezu als Strukturelement der Beziehungen gelten, genauso wie deren Überwindung im Zwang, sich immer wieder aufs neue politisch einigen zu müssen.

Der Kreisabschied 1711 März 11 (ebd.) legt bei der Festsetzung des *Aufgeldes* bei der Ausfuhr einen schweren Sack zu anderthalb Lindauer Maltern zugrunde.

199 Als Beispiel aus dem schwäbischen und dem Bodenseeraum HÖNLIN, Beschreibung Bodensee, S. 151, und DEBS., Neue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises... 2 T. o. Ö. 1780/81, S. 330ff. u. 522, sowie die anonyme Schrift *Vorschläge wie der Fruchttheuerung im Schwäbischen Kraise abzuheffen sein möchte. Von einem Vaterlandsfreunde. 1790.* Gewidmet dem Kreiskonvent in Ulm (HSTAS C9 Bü 38).

200 Es wäre eine eigene Aufgabe, die Verstöße zusammenzustellen und eingehend zu analysieren, vor allem auch in Hinblick auf Selbstverständnis und Mentalität der Schiffer. Hier soll z. B. noch verwiesen werden auf die Akten über die Bestrafung Bregenzer Schiffer aus dem Jahre 1736, die bei Transporten für einen Ravensburger Fruchthändler von Langenargen nach Rorschach die Sperrvorschriften mißachteten (StA KN C I/137). – Im StA ÜB liegt ein eigener Band, betitelt *Gredams-Zollstrafen*, in dem eine Fülle von Vergehen im Zusammenhang mit dem Fruchtmarkt und -handel protokolliert ist.

201 Marktstädte an den Kaiser, Konzept 1736 (StA ÜB XXXIX/941).

202 Landsee an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140), an den Bf. v. KN, 1741 Juni 23 (ebd. 142).

203 Korrespondenz zwischen Lindau und Überlingen, Sept. 1742 – Febr. 1743 (StA ÜB XXXIX/941).

204 Vgl. auch die von GEBAUER, S. 83, mitgeteilten gegenseitigen Beschuldigungen im Jahre 1700.

Vielleicht sollte man eher auf die Betroffenen hören, auf die Eidgenossen. Ihre Tagsatzungen hallten wider von der Sorge über die Ernährung ihrer Bevölkerung. Ihre Klagen über Hunger waren nicht weit hergeholt; nicht überflüssig waren ihre diplomatischen Vorstöße, den Kreis zur Aufhebung der Sperren oder zur Erhöhung des Ausfuhrquantums zu bewegen. Auch akzeptierten sie die kleinliche PaBausstellerei mit Bestätigungen *re* und *contra*. Und innerschweizerische Konflikte zwischen evangelischen und katholischen Orten erhielten durch die Frage der Fruchteinfuhr aus schwäbischen Landen neue Nahrung. In Kriegszeiten stellte sich nämlich die Alternative zwischen Anlehnung an Frankreich, bekundet durch die Zulassung von Söldnerwerbungen und den Empfang von Hilfgeldern, auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung der Getreidelieferungen aus dem Reich auf der anderen²⁰⁵.

Ein ganzes Bündel von Maßnahmen, die helfen sollten, die Fruchtsperren am Bodensee gegenüber der Eidgenossenschaft zu verwirklichen und abzusichern, tritt uns aus den Quellen entgegen: von der Stationierung von Kreuzschiffen und deren Finanzierung über die Kontrollorgane in den Hafenstädten und im Landinneren zu den Pässen und Attestaten; nur am Rande gestreift, die Festsatzung von Ausfuhrquoten und das Verbot der Winkelmärkte. Sie haben im großen und ganzen ihr Ziel erreicht. Dafür sprechen die jeweils zurückgehenden Exportumsätze an Getreide ebenso wie die lange Reihe der gegen die Vorschriften verstößenden Sünder und schließlich die betroffenen Reaktionen der Eidgenossen. Die gemeinsame Getreidehandelspolitik des Schwäbischen Reichskreises und Österreichs hat im 18. Jahrhundert am Bodensee endlich zu einer Art umfassender Marktordnung geführt, und ihre Ausgestaltung ist zu einem Stück Alltagswirklichkeit geworden.

²⁰⁵ Zur Position der Eidgenossenschaft wie Anm. 196.

ANHANG

Die Kosten des Kreuzens

Protokoll der bfl.-konstanziſchen Kanzlei Meersburg, 1733 Dez. 16 (GLAKA 83/1734):

Besoldung für 24 Stunden:

Schiffsinspektor	2 fl	(= 120 Kreuzer)
Schiffsmeister samt Schiff	1 fl 30 Kreuzer	(= 90 Kreuzer)
Schiffsknecht	1 fl	(= 60 Kreuzer)
Stückmeister	1 fl 20 Kreuzer	(= 80 Kreuzer)

Konferenz 1734 Febr. 20, Ziffer 5 (ebd.):

Besoldung für 24 Stunden:

Gemeiner Soldat	10 Kreuzer
Offizier	20 Kreuzer
Schiffsinspektor	1 fl 30 Kreuzer (= 90 Kreuzer)
Schiffsmeister samt Schiff und Geschirr	1 fl 30 Kreuzer
Schiffsknecht	45 Kreuzer

Rechnung der Kanzlei Meersburg, 1735 März 3 (GLA 83/1264):

Ausfahrt eines Jagdschiffes und *hinwegnehmung des Sernatinger Schiffs, 1 Tag zugebracht*

Inspektor	1 fl 30 Kreuzer
Schiffsmeister	1 fl 30 Kreuzer
Schiffsmann	1 fl
9 Schiffsknechte je 45x	6 fl 45 Kreuzer
2 Schützen je 45x	1 fl 30 Kreuzer
Sa.	11 fl 15 Kreuzer

Rechnung über die Kosten des Konstanzer Kreuzschiffes vom 12., 9 Uhr nachts bis 14. Juli 1735, nachts (StA KN C I/134):

(zur besseren Vergleichbarkeit umgerechnet auf 24 Stunden)

Militärpersonal:

Unteroffizier	36 Kreuzer
Corporal	22 Kreuzer
Gefreiter	36 Kreuzer
8 Gemeine, je	12 Kreuzer

Zivilpersonal:

Schiffsinspektor	1 fl	(= 60 Kreuzer)
Schiffsmeister mit Schiff und Geschirr	1 fl 20 Kreuzer	(= 80 Kreuzer)
6 Schiffleute, je	40 Kreuzer	
Gesamtkosten für 48 Stunden samt sechs Bund Stroh für 30 Kreuzer		
Sa.	18 fl 58 Kreuzer.	

Kreuzungsrechnung 2.–4. Juni 1736, (ebd.):

51 Stunden (vergleichbare Mannschaft)

Sa.	19 fl 36 Kreuzer
-----	------------------

Kreuzungsrechnung 25.–28. Mai 1736, (StA KN C I/137)

72 Stunden

Sa.	28 fl 24 Kreuzer
-----	------------------

Kreuzungsrechnung 6.–8. Juni 1736, (ebd.)

48 Stunden

Sa.	17 fl 16 Kreuzer.
-----	-------------------

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Frank Göttmann, Universität Konstanz, Fachgruppe Geschichte,
Postfach 5560, D-7750 Konstanz